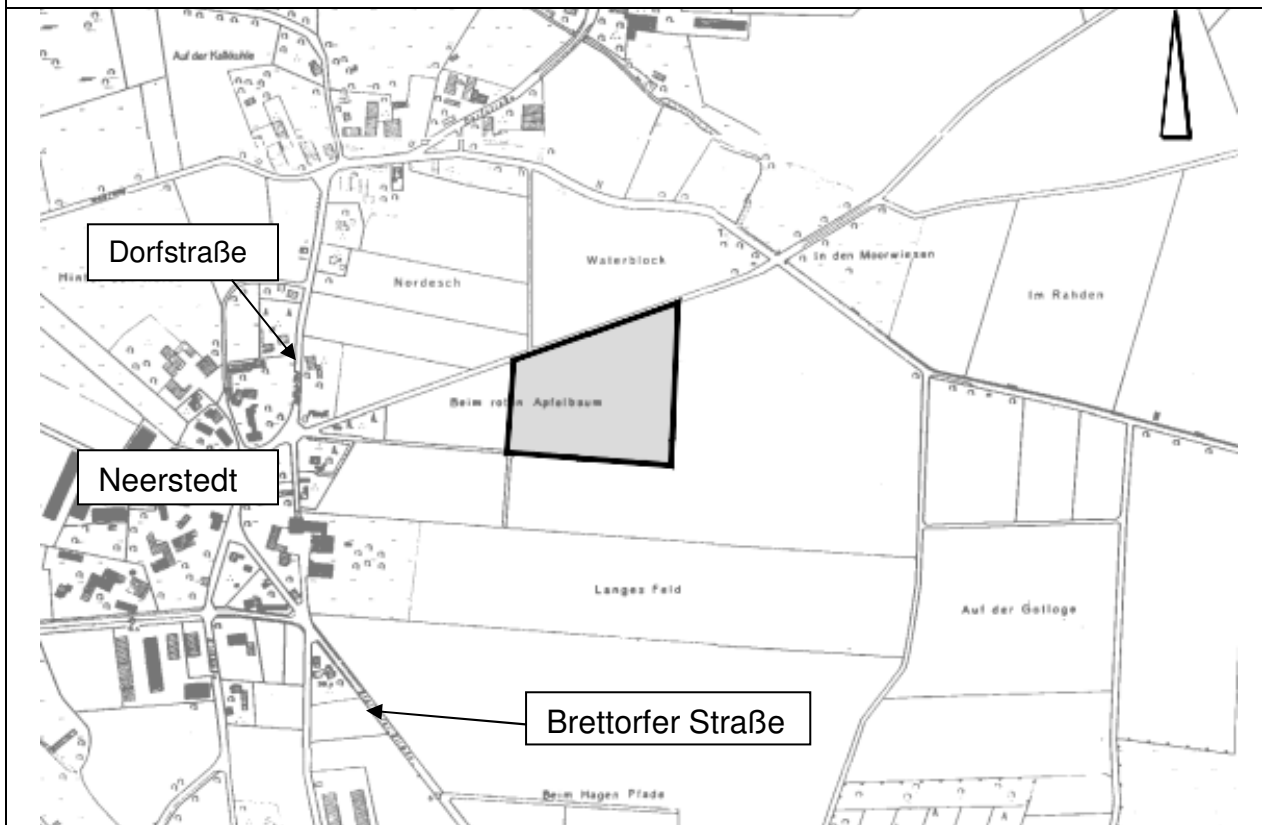


Gemeinde Dötlingen

Bebauungsplan Nr. 75

„Sondergebiet zur Energiegewinnung –
Biogasanlage NWN Neerstedt“



Begründung

Entwurf

November 2017

NWP Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Postfach 3867
26028 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



TEIL I DER BEGRÜNDUNG: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	1
1. Einleitung.....	1
1.1 Anlass der Planung	1
1.2 Rechtsgrundlagen	1
1.3 Geltungsbereich der Planung	1
1.4 Beschreibung des Plangebietes	2
1.5 Planungsrahmenbedingungen.....	2
2. Ziele und Zwecke der Planung	4
2.1 Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel	7
3. Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung.....	7
3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren.....	7
3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	8
3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit.....	11
3.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung	13
3.1.4 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	13
3.2 Relevante Abwägungsbelange	13
3.2.1 Belange von Natur und Landschaft	13
3.2.2 Immissionsschutzrechtliche Belange.....	15
3.2.3 Störfallverordnung.....	16
3.2.4 Verkehrliche Belange	17
3.2.5 Belange der Oberflächenentwässerung	18
3.2.6 Belange der Landwirtschaft.....	18
3.2.7 Belange der Ver- und Entsorgung, Leitungen	20
3.2.8 Belange der archäologischen Denkmalpflege	21
3.2.9 Kampfmittel.....	21
4. Inhalte des Bebauungsplanes	21
4.1 Art der baulichen Nutzung	21
4.2 Maß der baulichen Nutzung	22
4.3 Baugrenzen.....	23
4.4 Grünordnerische Festsetzungen	23
5. Ergänzende Angaben.....	24
5.1 Städtebauliche Daten	24
5.2 Daten zum Verfahrensablauf	24

TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT	25
1 Einleitung.....	25
1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans.....	25
1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung im Flächennutzungsplan.....	26
2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	31
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	32
2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	32
2.1.2 Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft	34
2.1.3 Landschaft und Erholungswert.....	36
2.1.4 Mensch	36
2.1.5 Kultur- und sonstige Sachgüter	37
2.1.6 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern.....	37
2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	37
2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	39
2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft	40
2.2.3 Auswirkungen auf Landschaft und Erholungswert.....	41
2.2.4 Auswirkungen auf den Menschen	42
2.2.5 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	42
2.2.6 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	42
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen.....	43
2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen.....	43
2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen.....	44
2.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung	46
2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	47
2.6 Schwere Unfälle und Katastrophen	47
3. Zusätzliche Angaben	47
3.1 Verfahren und Schwierigkeiten.....	48
3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung	48
3.3 Referenzliste der herangezogenen Quellen	50
ANHANG ZUM UMWELTBERICHT	51
Bestandsplan Biotoptypen	

Teil I der Begründung: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1. Einleitung

1.1 Anlass der Planung

Innerhalb des Plangebietes - östlich der Ortslage von Neerstedt - ist bereits eine Biogasanlage vorhanden. Die Betreiber beabsichtigen eine Erweiterung der Biogasanlage von 2,3 Mio. auf 3,0 Mio. Normkubikmeter **Biogas sowie eine erweiterte Nutzung der anfallenden Wärme**. Am südlichen Rand des Plangebietes ist bereits ein Stallgebäude für die Ferkelaufzucht vorhanden. Es ist geplant, ein weiteres Stallgebäude im südlichen Geltungsbereich für die Schweinemast zu errichten. Die Tierhaltung soll der Biogasanlage als Basisbetrieb dienen.

Die Gemeinde Dötlingen steht den Erweiterungsabsichten positiv gegenüber. Im Rahmen der 18. Flächennutzungsplanänderung wurden die im Außenbereich privilegierten Biomasseanlagen aus städtebaulichen Gründen räumlich gesteuert. Der Bereich der bestehenden Biomasseanlage östlich von Neerstedt wurde in der 18. Flächennutzungsplanänderung als Sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung aus Biomasse und Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Ein entsprechendes Standortkonzept wurde im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung erstellt. Insofern kann der Bebauungsplan aus der 18. Flächennutzungsplanänderung entwickelt werden.

Die geplanten Erweiterungen entweichen der Privilegierung nach § 35 BauGB. Sie sind daher nach § 35 BauGB nicht genehmigungsfähig. Zur planungsrechtlichen Absicherung der geplanten Erweiterungen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan Nr. 75 der Gemeinde Dötlingen sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der geltenden Fassung.

1.3 Geltungsbereich der Planung

Das Plangebiet liegt ca. 250 m östlich der Ortslage von Neerstedt und umfasst die bestehende Biogasanlage (Dorfstraße Nr. 11 d), das vorhandene Stallgebäude für die Ferkelauf-

zucht sowie die westlich an die Biogasanlage und das Stallgebäude angrenzenden Erweiterungsflächen. Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke 28/1, 28/3 und den östlichen Teil des Flurstückes Nr. 28/4. Südlich und nördlich wird das Plangebiet durch einen landwirtschaftlichen Weg begrenzt. In östlicher Richtung schließt das Flurstück Nr. 24 an den Geltungsbereich an.

Der genaue Geltungsbereich und die Lage innerhalb des Gemeindegebiets ergeben sich aus der Planzeichnung bzw. aus dem Übersichtsplan.

1.4 Beschreibung des Plangebietes

Die bestehende Biogasanlage liegt im nordöstlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75. Derzeit werden 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas produziert. Hier sind u.a. zwei Fermenter, ein Gärrestlager und ein Blockheizkraftwerk vorhanden. Südlich schließen zwei Fahrsilos an. Außerdem besteht am nördlichen Rand des Plangebietes ein Regenrückhaltebecken. Die bestehende Biogasanlage liegt in einer Hang-/ Kuppenlage. Sie wird aus westlicher Richtung von der Ortslage Neerstedt über den nördlich angrenzenden Weg erschlossen. Die Zufahrt zur Biogasanlage liegt am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches.

Im südlichen Geltungsbereich ist ein Stallgebäude für die Ferkelaufzucht vorhanden. Das Stallgebäude wird aus westlicher Richtung von der Ortslage Neerstedt über den südlich angrenzenden Weg erschlossen. Östlich des Stallgebäudes liegen befestigte Lagerflächen. Die im westlichen Geltungsbereich gelegenen Flächen werden derzeit ackerbaulich genutzt.

An das Plangebiet grenzt zu allen Richtungen Ackernutzung an. Die Ortslage von Neerstedt befindet sich in einer Entfernung von ca. 250 m. Wohnnutzungen im planungsrechtlichen Außenbereich sind in der näheren Umgebung zum Plangebiet nicht vorhanden.

1.5 Planungsrahmenbedingungen

Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Landesraumordnung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 wird im Kapitel 4.2 Energie zu Ziffer 01, Satz 2 folgendes aufgeführt: Die Nutzung einheimischer Energieträger kann zur Reduzierung der Abhängigkeit von Energieimporten beitragen. Neben den vorhandenen fossilen Energieträgern bietet die Nutzung regenerativer Energien, wie Biomasse, Sonne, Wind oder Wasser, Standortvorteile und Wertschöpfungsmöglichkeiten insbesondere für ländliche Regionen. Beim Anbau nachwachsender Rohstoffe sind Belange der Landschaftspflege, des Naturschutzes und der Erholung zu berücksichtigen. Der Anbau hat so zu erfolgen, dass großräumige Monokulturen vermieden werden und die Vielfalt des Landschaftsbildes erhalten bleibt.

Änderungsverordnung 2012: Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.

Regionale Raumordnung

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Oldenburg 1996 ist außer Kraft gesetzt.

Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75 wird im Rahmen der 18. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Dötlingen als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung aus Biomasse und Fläche für die Landwirtschaft“ in Teilbereich 4 dargestellt:



Abb.: Ausschnitt aus der 18. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Dötlingen, Teilbereich 4

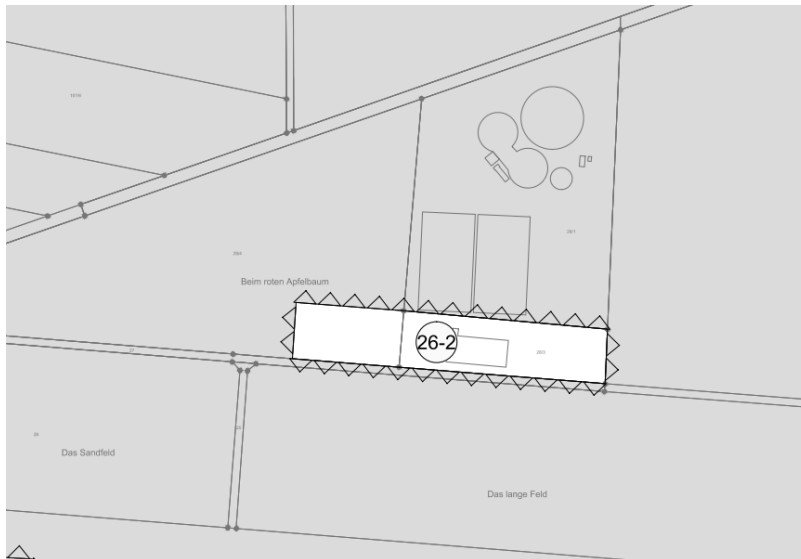
Ziel der 18. Flächennutzungsplanänderung war die Herausstellung verträglicher Standorte für Biomasseanlagen und die Freihaltung der übrigen Räume des Gemeindegebiets von Biomasseanlagen. Die räumliche Steuerung im Rahmen der 18. Flächennutzungsplanänderung erfolgte durch Darstellung von Sonstigen Sondergebieten für Biomasseanlagen i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, so dass für das übrige Gemeindegebiet eine Ausschlusswirkung für diese Anlagen erzeugt wurde.

Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen

Rechtskräftige Bebauungspläne sind für das Plangebiet nicht vorhanden.

Derzeit stellt die Gemeinde Dötlingen parallel zu diesem Bebauungsplan Nr. 75 den Bebauungsplan Nr. 77 zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen auf. Im Bebauungsplan Nr. 77 werden nahezu flächendeckend für das Gemeindegebiet Dötlingen bestimmte Räume definiert, die von Tierhaltungsanlagen zukünftig freigehalten werden sollen. Gleichzeitig werden die Entwicklungsmöglichkeiten der tierhaltenden Betriebe gesichert. Der Bebauungsplan Nr. 77

liegt derzeit als Vorentwurf vor. Der südliche Teil dieses Bebauungsplanes Nr. 75 wird von den von Bebauung freizuhaltenden Flächen ausgespart.



15. Sonstige Planzeichen



Flächen, die von der Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind (siehe Textliche Festsetzung Nr. 1)

Abb.: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 77, Blatt 9, Stand Vorentwurf

Im weiteren Planverfahren erfolgt eine Abstimmung zwischen den beiden Bauleitplanverfahren. Ggf. erfolgt eine Herausnahme der Flächen des Bebauungsplanes Nr. 75 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Innerhalb des Plangebietes wird bereits eine Biogasanlage betrieben. Die Anlage befindet sich im nordöstlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 75 und wurde nach § 35 BauGB als privilegierte Anlage genehmigt. In der Biogasanlage wird aus tierischen und pflanzlichen Inputstoffen Biogas erzeugt, welches anschließend in einem Blockheizkraftwerk (BHKW) energetisch verwertet wird, um Strom und Wärme zu erzeugen. Direkt an der Biogasanlage steht ein BHKW mit einer elektrischen Leistung von 200 kW. Die erzeugte elektrische Energie des BHKW wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Ein weiteres Blockheizkraftwerk wurde als Satelliten-BHKW am Standort des Gewächshauses an der Hauptstraße (Kirchhatter Straße) in Betrieb genommen. Eigens für die Versorgung dieses BHKW wurde eine Biogasleitung von der Biogasanlage zu diesem Standort verlegt. Die nach der Fermentation zurückbleibenden Gärreste werden als hochwertiger Dünger landwirtschaftlich in der Region verwertet.

Im südlichen Geltungsbereich ist ein Stallgebäude für die Ferkelaufzucht vorhanden. Es gehört zu einem landwirtschaftlichen Betrieb in Neerstedt mit Sauenhaltung und Schweinemast. Der landwirtschaftliche Betrieb ist auf drei Standorte verteilt. Die eigentliche Hofstelle befindet sich an der Dorfstraße innerhalb der Ortslage von Neerstedt. An einem weiteren Standort wird Schweinemast betrieben. Der landwirtschaftliche Betrieb ist zudem an der Biogasanlage im Plangebiet beteiligt.

Um die Biogasanlage auch zukünftig optimal nutzen und auslasten zu können, beabsichtigen die Betreiber eine zukunftsfähige Ergänzung und Entwicklung der Anlage. Sie planen eine Erweiterung der Biogasanlage von 2,3 Mio. auf 3,0 Mio. Normkubikmeter Biogas. Es sollen u.a. ein zusätzlicher Gärrestbehälter gebaut und eine neue Lagerhalle errichtet werden. Die Gaserzeugung soll durch den Einsatz von energiereicheren Substraten erhöht werden. Hierbei soll ein Teil der derzeit eingesetzten Maissilage (1.500 Tonnen) durch Winterroggenschrot (ebenfalls 1.500 Tonnen) ersetzt werden. Durch eine Umstellung auf energiereichere Substrate wird sich der durch den Betrieb der Biogasanlage auftretende Verkehr nicht erhöhen. Einsatzstoffe, die zur Biogasanlage transportiert werden, bleiben im gleichen Mengenverhältnis. Die Menge an Gärresten, die aus dem Endlager wegtransportiert werden müssen, reduziert sich um rund 530 Tonnen.

Im Ortsteil Neerstedt wurde im Jahr 2012 neben dem Bau der Biogasanlage ein Wärmenetz errichtet, um die entstehende Abwärme bei der Verstromung des Gases aus der Biogasanlage sinnvoll nutzen zu können. An diesem Nahwärmenetz sind mittlerweile 95 Anschlussnehmer angeschlossen, die mit regenerativer Wärme versorgt werden. Geplant ist der Anschluss weiterer Wärmeabnehmer. Insgesamt gibt es Interessensbekundungen für zwölf Anschlussobjekte.

Ein Abnahmepotential entsteht durch ein gemeinsames Projekt mit einer Staudengärtnerei in Neerstedt, die die Hygienisierung von Kunststofftöpfen und von Anzuchtboden plant. Die in der Staudenanzucht verwendeten Kunststofftöpfe werden derzeit nach Gebrauch entsorgt. Sie könnten allerdings weiter verwendet werden, wenn die Unkrautsamen aus dem in den Töpfen haftenden Resttorf „entfernt“ werden können. Dies ist möglich, wenn die Töpfe bei ca. 60° - 70° ca. 1 – 2 Wochen erhitzt werden. Hierzu ist angedacht im Bereich des Blockheizkraftwerkes auf dem Gelände der Staudengärtnerei Container aufzustellen, die Töpfe im Inneren erhitzen. Das gesamte Verfahren würde auf dem Gelände der Staudengärtnerei stattfinden, so dass mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen am Standort der Biogasanlage nicht zu rechnen ist. Ähnlich wie bei den Töpfen könnte der verwendete Anzuchtboden wieder verwendet werden, wenn er frei von Unkrautsamen wäre. Dies kann auch hier durch eine Erhitzung erfolgen. Im Anschluss werden dem Boden wieder Nährstoffe zugefügt. Aus betriebstechnischen Gründen sollte auch dieser Arbeitsschritt auf dem Betriebsgelände der Gärtnerei umgesetzt werden. In der Hauptsaison werden ca. alle 2 Tage rd. 140 t angeliefert. Da z. Zt. der Preis für Torf stetig steigt, wäre diese Variante auch aus betriebswirtschaftlichen Aspekten interessant.

Durch den Bezug von Nahwärme ergibt sich eine direkte Einsparung an fossilen Energieträgern und damit von CO₂.

Zudem sollen weitere bauliche Anlagen zur sinnvollen Nutzung der anfallenden Wärme planungsrechtlich ermöglicht werden. Die zusätzlichen gewerblichen Zweige zur Nutzung der anfallenden Wärme müssen eine Binfunktion zur Biogasanlage aufweisen. Eine mögliche Nutzungspalette ist mit dem Landkreis Oldenburg abgestimmt worden. Als gewerblicher Zweig wäre z.B. eine Garnelenzucht ausschließlich in Abhängigkeit von einer Wärmebiogasanlage, eine Gärrestaufbereitung, eine gewerbliche Getreide- und Körnermaistrocknung in Zusammenarbeit mit einem Händler oder Genossenschaft oder eine Holzgas-Biogasanlage zur Trocknung von Hackschnitzeln zulässig.

Der landwirtschaftliche Betrieb, zu dem der Stall für Ferkelaufzucht im südlichen Geltungsbereich gehört, plant seine Schweinehaltung zu erweitern. Dazu ist angedacht, einen Stall für die Schweinemast im südlichen Geltungsbereich zu errichten. Der landwirtschaftliche Betrieb wurde im Rahmen eines landwirtschaftlichen Fachbeitrages untersucht.¹ Die Ergebnisse werden in die Planunterlagen eingearbeitet. Die anfallenden Güllemengen könnten wirtschaftlich über die benachbarte Biogasanlage verwertet werden. Die Tierhaltung soll der Biogasanlage als Basisbetrieb dienen.

Die geplanten Änderungen und Erweiterungen sind nach § 35 BauGB (privilegierte Außenbereichsnutzungen) nicht genehmigungsfähig, so dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist. Die Gemeinde Dötlingen steht den Planungen der Betreiber der Biogasanlage und des Landwirtes positiv gegenüber und stellt daher den Bebauungsplan Nr. 75 auf. Die Planung ist nach Auffassung der Gemeinde geeignet, den etablierten Standort langfristig zu stärken. Die Nutzung einheimischer Energieträger kann zur Reduzierung der Abhängigkeit von Energieimporten beitragen. Die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und die Reduzierung klimaschädigender Emissionen sind öffentliche Belange und ein Vorteil für alle Bürger.

Im Zuge dieses Bebauungsplanes Nr. 75 werden im gesamten nördlichen und zentralen Geltungsbereich Sonstige Sondergebiete SO 1 mit der Zweckbestimmung „Biogasanlagen“ ausgewiesen. Die maximal zu erzeugende Biogasmenge wird auf 3 Mio. Normkubikmeter pro Jahr begrenzt. Im Sonstigen Sondergebiet SO 1 werden zudem detailliert die zusätzlichen gewerblichen Erweiterungsnutzungen definiert. Diese Nutzungen sind mit dem Landkreis vorabgestimmt. Sie sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die Wärmeenergie/ Abwärme ausschließlich vom selbst produzierten Biogas bereitgestellt wird.

Im südlichen Geltungsbereich, im Bereich des vorhandenen Stallgebäudes und der westlich und östlich angrenzenden Flächen, wird ein Sonstiges Sondergebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage – Basisbetriebe Tierhaltung“ ausgewiesen. Das SO 2 dient der Unterbringung von Stallgebäuden. Die zulässigen Nutzungen werden in den textlichen Festsetzungen detailliert aufgeführt. Die Zahl der Tierplätze darf erhöht werden, wenn die Immissionsrichtwerte an den schutzwürdigen Nutzungen nicht überschritten werden.

¹ Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Bauleitplanung der Gemeinde Dötlingen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd, Cloppenburg Februar 2015

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 75 werden zudem die als naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen zu den bisher erteilten Genehmigungen festgelegten Pflanzmaßnahmen zur randlichen Eingrünung in Teilen übernommen und in Teilen an die veränderten Baufenster angepasst.

2.1 Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel

Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 BauGB Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Damit handelt es sich bei beiden Zielsetzungen nicht um Planungsleitsätze, sondern um abwägungsrelevante Regeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kommt ihnen kein Vorrang vor anderen Belangen zu, sie sind aber in der Abwägung zu berücksichtigen, wobei ein Zurückstellen der in § 1 a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB genannten Belange einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Faktisch ist der Belang der Reduzierung des Freiflächenverbrauchs damit in den Rang einer Abwägungsdirektive gehoben worden. § 1 a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB enthält kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen. § 1 a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen. Dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden.

Die Gemeinde Dötlingen ist zu dem Ergebnis gekommen, dass Standortalternativen in § 30 und § 34 BauGB-Gebieten für die Erweiterung nicht in Frage kommen. Biogasanlagen sind nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierte bauliche Anlagen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Erweiterung und der Stärkung eines vorhandenen Betriebes. Insofern ist es aus Sicht der Gemeinde Dötlingen gerechtfertigt, den Belang der Erweiterung der Biogasanlage höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur in begrenztem Umfang bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden.

3. Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt.

3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Der Landkreis Oldenburg hat Hinweise zum Brandschutz und zum Denkmalschutz vorgebracht. Der Landkreis hat aus immissionsfachlicher Sicht vorgebracht, dass es sich um eine Anlage nach der 12. BImSchV handelt. Die Belange der Störfallvorsorge gem. § 50 BImSchG seien nicht berücksichtigt.

Die Hinweise zum Brandschutz und zum Denkmalschutz wurden in der Begründung ergänzt.

Die Gemeinde Dötlingen hat die möglichen Auswirkungen des Störfallbetriebes anhand der hierfür einschlägigen Ausführungen des KAS Leitfadens Nr. 32 „Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2015)“ überprüft. Danach besteht für den im Plangebiet vorhandenen Betrieb ein Achtungsabstand von 250 m. Im Radius von 250 m sind keine relevanten Schutzobjekte vorhanden. Insofern ergeben sich durch die Planung keine Belange des Störfallrechtes, die weitergehend zu berücksichtigen wären.

- Der Landkreis Oldenburg hat angemerkt, dass die textliche Festsetzung für SO 2 nicht eindeutig sei, da nicht bekannt sei, ob durch die Tierhaltungsanlage die Schwellenwerte der 4. BImSchV überschritten werden. Die Anforderungen zur Immissionsminderung (z. B. Reinigungsleistung der Abluftreinigungsanlage sowie Höhe und Position der Emissionsquelle) seien im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und festzusetzen.

Von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen liegt folgende Einschätzung vor: Nach der Geruchsimmisionsrichtlinie Niedersachsen (2009) sind im Mindestradius von 600 m alle Emittenten und Wohnbebauungen in die Betrachtung der Geruchsstundenhäufigkeiten einzubeziehen. Mehrfache Berechnungen in dem Bereich belegen eine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte bei den betroffenen Wohnbebauungen. Eine geplante Erweiterung des vorhandenen Mastschweinebestandes ohne Abluftbehandlungsanlage würde hier unweigerlich zu höheren Geruchsstundenhäufigkeiten führen. Aufgrund der Standortkonstellation bzw. der räumlichen Nähe zum Ortsteil „Altdorf-Neerstedt“ ist daher für das Vorhaben eine „zertifizierte Abluftbehandlungsanlage“ notwendig. Unter dieser Voraussetzung ist das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nach Aussage der Landwirtschaftskammer realisierbar. Einzelheiten werden im Genehmigungsverfahren geregelt.

Es handelt sich nicht um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sondern um einen Angebotsbebauungsplan. Daher sind textliche Festsetzungen zu den Anforderungen zur Immissionsminderung auf Ebene des Bebauungsplanes nicht sinnvoll. Detaillierte Regelungen werden auf Genehmigungsebene getroffen

- Der Landkreis Oldenburg regt an, den letzten Satz in der textlichen Festsetzung bzgl. des SO 2 wie folgt zu ändern: Die Zahl der Tierplätze darf erhöht werden, wenn sichergestellt ist, dass die Immissionsrichtwerte an den schutzwürdigen Nutzungen nicht überschritten werden.

Die Anregung wurde berücksichtigt.

- Der Landkreis Oldenburg hat angemerkt, dass die Gehölzpflanzungen (HPG) sowohl im Bestand als auch in der Planung mit der Wertstufe 2 zu bewerten seien, da es sich noch um sehr junge Gehölze handelt, die eher mit einer Heckenneupflanzung (HFN -> WS 2) zu vergleichen sind. Die Anpflanzungen seien dreireihig auszuführen, hinsichtlich der Artenzusammensetzung werden weitere Baumarten (z.B. Eiche, Erle) empfohlen.

Die Bewertung der Flächen als Gehölzpflanzungen (HPG) wird beibehalten. Zum einen sollen gemäß dem Niedersächsischen Biotoptypen-Kartierschlüssel als Feldhecken in erster Linie traditionelle Heckensysteme kartiert werden. Zum anderen wird das junge Alter der Pflanzungen auch bei der Einstufung als HPG = Junge Anpflanzung aus überwiegend standortheimischen Baum- und Straucharten hinreichend berücksichtigt.

Den Anregungen zur dreireihigen Anpflanzung wird entsprochen, die textliche Festsetzung Nr. 3 wird entsprechend angepasst.

- Der Landkreis Oldenburg hat darauf hingewiesen, dass für den Planbereich drei Baugenehmigungen vorliegen. Die Schlussabnahme der Pflanzaufgaben aus den Baugenehmigungen stehe noch aus, da die Pflanzung bislang nicht vollständig umgesetzt wurde und erhebliche Trockenschäden vermerkt wurden. Mit der vorliegenden Bauleitplanung würden die Maßnahmen z.T. geändert, teilweise lägen die Kompensationsmaßnahmen für die bestehende Versiegelung außerhalb des Plangebiets. Dies sei im B-Plan zu berücksichtigen, evtl. müsse auch die bestehende Baugenehmigung entsprechend der Festsetzungen angepasst werden. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind flächengenau zu beschreiben und neben dem Umweltbericht auch in die Begründung aufzunehmen.

Nähere Angaben zu den Kompensationsmaßnahmen für die drei vorliegenden Baugenehmigungen wurden zum Entwurfsstand in den Planunterlagen ergänzt.

- Der Landkreis Oldenburg hat angemerkt, dass die zu erwartenden Stickstoffemissionen bei einem Stallneubau bzw. einer Erhöhung der Tierzahlen genauer zu betrachten seien. Hierbei sei zu prüfen, ob die Vergrößerung grundsätzlich genehmigungsfähig sei und welche Beeinträchtigungen möglich sind. Sofern das konkrete Vorhaben noch nicht feststehe, sei eine worst-case Betrachtung durchzuführen.

Von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen liegt folgende Einschätzung vor: Nach der Geruchsmissionsrichtlinie Niedersachsen (2009) sind im Mindestradius von 600 m alle Emittenten und Wohnbebauungen in die Betrachtung der Geruchsstundenhäufigkeiten einzubeziehen. Mehrfache Berechnungen in dem Bereich belegen eine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte bei den betroffenen Wohnbebauungen. Eine geplante Erweiterung des vorhandenen Mastschweinebestandes ohne Abluftbehandlungsanlage würde hier unweigerlich zu höheren Geruchsstundenhäufigkeiten führen. Aufgrund der

Standortkonstellation bzw. der räumlichen Nähe zum Ortsteil „Altdorf-Neerstedt“ ist daher für das Vorhaben eine „zertifizierte Abluftbehandlungsanlage“ notwendig. Unter dieser Voraussetzung ist das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nach Aussage der Landwirtschaftskammer realisierbar. Einzelheiten werden im Genehmigungsverfahren geregelt.

- Der Landkreis Oldenburg hat empfohlen, eine maximal zulässige Höchstgrenze festzusetzen (z.B. < 1.500 Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht gem. UVPG und 4. BImSchV).

Der Anregung wurde gefolgt.

- Der Landkreis Oldenburg hat angemerkt, dass im Bebauungsplan als unterer Bezugspunkt die Höhe über NHN bestimmt werde. Der Landkreis hat auf ein aktuelles Rechtsurteil des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Nordrhein-Westfalen hingewiesen, was folgendes besagt: „Die Bezugnahme auf die natürliche Geländeoberfläche reicht zur Festlegung eines unteren Bezugspunktes nach § 18 (1) BauNVO nicht aus, wenn das natürliche Gelände auf den einzelnen Grundstücken oder auch innerhalb der Baufenster erhebliche Höhenunterschiede aufweist (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 01.02.2017 - 7 D 71/15.NE). Es wird gebeten, dies im weiteren Verfahren zu beachten.“

In dem angesprochenen Urteil ging es um einen Fall, in dem als unterer Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen im Plan die natürliche Geländeoberfläche angegeben war. Nachrichtlich wurden im Plan Geländehöhen über Normalnull vermerkt. Dazu hatte das Oberverwaltungsgericht NRW bemängelt, dass die Festsetzungen zur Gebäudehöhe nicht hinreichend bestimmt seien. Hierzu fehle es im Plan an der hinreichend bestimmten Angabe eines unteren Bezugspunktes im Sinne von § 18 Abs. 1 BauNVO. Die Bezugnahme auf die "natürliche Geländeoberfläche" reiche zur Festlegung eines unteren Bezugspunktes nach § 18 Abs. 1 BauNVO nicht aus, wenn das natürliche Gelände auf den einzelnen Grundstücken und auch innerhalb der Baufenster erhebliche Höhenunterschiede aufweise.

Der skizzierte Fall ist nach Auffassung der Gemeinde Dötlingen nicht auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 75 übertragbar. Im Bebauungsplan Nr. 75 wird eine maximale Gebäudehöhe bezogen auf die bestehenden, angrenzenden Straßenhöhen festgesetzt. Damit ist eindeutig und bestimmt festgesetzt, wie hoch das gesamte Gebäude maximal sein darf.

- Der Landkreis Oldenburg hat angeregt, die konkrete Tier-/Nutzungsart bzgl. der Tierhaltungsanlagen festzulegen.

Der Anregung wurde nachgekommen. Die konkrete Tierart (Schweinemast) wurde festgesetzt.

- Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat auf ihre Leitungen im Plangebiet hingewiesen und Hinweise zur Ausführungsebene vorgebracht.

- Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalschutz hat angemerkt, dass das Plangebiet in einer archäologisch reichhaltigen Region liege und die Bedingungen aufgeführt, unter denen eine Genehmigung für die Bebauung des bisher unbebauten Teils im Westen des Plangebietes erteilt werden könne.

Die Begründung wurde um die Hinweise auf die archäologisch reichhaltige Region ergänzt.

- Der OOWV hat Hinweise zur Ausführungsebene vorgebracht.
- Die EWE NETZ GmbH hat auf ihre Leitungsabfrage im Internet verwiesen.
- Die LGLN hat angemerkt, dass nicht unterstellt werden könne, dass im Plangebiet keine Kampfmittelbelastung vorliegt.

Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

- Bürger haben darauf hingewiesen, dass trotz der Befestigung des Kirchweges mit Schotter die Biogasanlage täglich über die Dorfstraße/Heidesch angefahren werde. Dies sei so nicht vorgesehen. Der Kirchweg sollte so befestigt werden, dass die Anwohner nicht durch Staub und Lärm belästigt werden.

Der angesprochene Sachverhalt wurde von der Gemeinde zusammen mit dem Vorhabenträger geprüft. Der Sachverhalt trifft nicht zu. Die Biogasanlage wird nicht beinahe täglich über die Dorfstraße/ Heidesch angefahren. Insofern sieht die Gemeinde derzeit keinen Anlass für eine Befestigung. Eine Befestigung der zur Erschließung genutzten Straße wird im Zuge der weiteren Betriebsentwicklung geprüft. Je nach Entwicklung der weiteren Verkehrsentwicklungen wird über eine Befestigung befunden.

- Bürger haben angemerkt, dass Ausgleichsbepflanzungen von über 3.000 m² zum Teil gar nicht oder nur sporadisch angelegt worden seien. Sie zeigten seit Fertigstellung der Anlage keine Wirkung.

Der Hinweis bezieht sich auf die in den bestehenden Baugenehmigungen festgelegten Kompensationsmaßnahmen. Die Umsetzungskontrolle für diese Maßnahmen liegt nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde Dötlingen. Für die mit der vorliegenden Planung vorgesehenen Pflanzungen wird die Gemeinde Dötlingen jedoch entsprechende Überwachungsmaßnahmen vorsehen.

- Bürger haben angemerkt, dass die Lärmbelästigung der laufenden Anlage reduziert werden sollte.

Die bestehende Biogasanlage ist genehmigt und ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens. Die Betreiber arbeiten derzeit jedoch an einer Verbesserung der Schallsituation.

- Bürger haben angeregt, ein Befüllen der Anlage zeitlich zu begrenzen (nicht zur Nachtzeit). Geplante Lagerhallen sollten mit der offener Seite Richtung Süd-Osten und mit geräuschkämmender Außenhülle gebaut werden.

Im Rahmen der Erweiterungsplanung ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens sicherzustellen, dass die Immissionswerte an die relevanten immissionsorten in der Umgebung des Plangebietes eingehalten werden. Die Gemeinde hat mit dem Betreiber den Sachverhalt geprüft. I.d.R. erfolgt kein Befüllen zur Nachtzeit. Die genaue Gebäudeausgestaltung und Gebäudeanordnung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

- Bürger haben angemerkt, dass die Anlage bereits jetzt nicht ausreichend von außen abgesichert sei. Kinder könnten sich hier in Gefahr begeben.

Die Anlagensicherung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens zur Erweiterungsplanung wird sichergestellt, dass von der Anlage keine Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen.

- Bürger haben angemerkt, dass durch die Belieferung bereits jetzt eine erhebliche Staubentwicklung entstehe. Fraglich sei auch welche Inhaltsstoffe der Staub habe. Der Weg wurde seinerzeit mit Recyclingschotter befestigt. Um diese Staubentwicklung zu vermeiden, wird eine Befestigung des entsprechenden Wegeabschnittes angeregt, auch um gesundheitliche Gefährdungen für die Anwohner zu vermeiden.

Die bestehende Biogasanlage ist genehmigt und ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens. Insofern sieht die Gemeinde derzeit keinen Anlass für eine Befestigung. Eine Befestigung der zur Erschließung genutzten Straße wird im Zuge der weiteren Betriebsentwicklung geprüft. Je nach Entwicklung der weiteren Verkehrsentwicklungen wird über eine Befestigung befunden. Im Rahmen der Erweiterungsplanung ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens sicherzustellen, dass die Immissionswerte an die relevanten immissionsorten in der Umgebung des Plangebietes eingehalten werden.

- Bürger schätzen die Abfuhr der Gülle (insbesondere mit LKW) von der Biogasanlage über die Gemeindestraße Heidesch als kritisch ein. Ein Begegnungsverkehr sei nicht möglich. Angeregt werden mindestens 3 Ausweichbuchten, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Der Sachverhalt wurde von der Gemeinde geprüft. Die vorgeschlagenen Maßnahmen liegen außerhalb des Bebauungsplangebietes und stellen keine sinnvolle Verbesserung der verkehrlichen Situation dar. Die Gemeinde kann zukünftig außerhalb des Bebauungsplanverfahrens über verkehrliche Maßnahmen befinden. Die Verkehrssicherheit wird gewährleistet.

3.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

3.1.4 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

3.2 Relevante Abwägungsbelange

3.2.1 Belange von Natur und Landschaft

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht prognostiziert, da das Plangebiet wenig Potential als Habitat aufweist und eventuelle Betroffenheiten ackerbrütender Vogelarten vermieden werden können, indem die Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeiten stattfinden.

Die Biotoptypen im Plangebiet wurden kartiert. Im Bereich der bestehenden Biogasanlage und Stallanlage wurden überwiegend versiegelte/bebaute Bereiche aufgenommen sowie Flächen und Einwallungen mit halbruderaler Vegetation und teilweise jungen Gehölzpflanzungen. Weiterhin ist hier eine Lagerfläche in Form eines mit halbruderaler Vegetation bewachsenen Erdhügels vorhanden. Im westlichen Bereich ist derzeit eine Ackerfläche vorhanden, welche an ihrem Nordrand einen Streifen halbruderaler Vegetation mit junger Gehölzpflanzung aufweist. Versiegelte Flächen und Ackerflächen weisen eine geringe Wertigkeit auf, halbruderaler Strukturen und Gehölzpflanzungen haben einen mittleren Biotopwert.

Die Planung ermöglicht Neuversiegelungen im Umfang von etwa 11.800 m². Daher sind erhebliche nachteilige Auswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung insbesondere auf Arten und Lebensgemeinschaften sowie den Boden nicht auszuschließen. Da es sich um einen Standort ohne besondere Wertigkeiten handelt, sind die nachteiligen Umweltwirkungen begrenzt.

Mit den zulässigen Nutzungen können zudem Emissionen von insbesondere Stickstoffverbindungen, Lärm, Stäuben, Bioaerosolen/ Keimen sowie Belästigungen durch Gerüche verursacht werden. Art und Umfang dieser Emissionen und Belästigungen stehen auf Ebene des Bebauungsplanes nicht fest und bedürfen der vertiefenden Einzelfallprüfung im nachgeordneten Zulassungsverfahren.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen/Minimierungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Die zulässigen Nutzungen werden je Sondergebiet näher definiert. In SO 2 werden dabei Regelungen zu den zulässigen Tierzahlen getroffen, welche an den Schwellenwerten aus Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) orientiert sind, bei deren Einhaltung weder eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine Pflicht zur Vorprüfung des Einzelfalls ausgelöst

wird. Die Zahl der festgesetzten Tierplätze darf erhöht werden, wenn sichergestellt ist, dass die Immissionsrichtwerte an den schutzwürdigen Nutzungen nicht überschritten werden.

- Die randlich vorhandenen Gehölzbestände werden überwiegend zum Erhalt festgesetzt und durch weitere randliche Pflanzgebote ergänzt, um eine optische Einbindung des Gebietes in die Umgebung zu erzielen.
- Der zulässige Versiegelungsgrad wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,8 begrenzt. Die Höhe der baulichen Anlagen wird im SO 1 und im SO 2 auf kleiner/ gleich 10 m bzw. im Bereich der bestehenden Biogasanlage auf kleiner/ gleich 18 m begrenzt. Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind bauliche Anlagen des Immissionsschutzes (Schornsteine) und untergeordnete Nebenanlagen (z.B. Fackel). Mit den getroffenen Höhenfestsetzungen wird sichergestellt, dass die geplanten Anlagen die Umgebung nicht überprägen.
- Die Nutzung nachwachsender Rohstoffe zur Energieerzeugung trägt dazu bei, Kohlendioxid-Emissionen zu vermeiden, die bei der Nutzung fossiler Brennstoffe entstehen. Hierdurch wird ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet. Mit der Planung wird die Erweiterung und Optimierung der Biomasse-Nutzung an einem bestehenden Standort vorbereitet.
- Die Nutzung der bei der Biogas-Erzeugung entstehenden Abwärme zu wirtschaftlichen Zwecken führt zur Einsparung von Energie.
- Es handelt sich um einen Standort ohne besondere Wertigkeiten, so dass die nachteiligen Umweltwirkungen begrenzt sind.

Als innergebietliche Ausgleichsmaßnahme werden am westlichen und südwestlichen Rand des Plangebiets Anpflanzflächen festgesetzt. Die entstehende standortgerechte Gehölzpflanzung stellt eine Lebensraumstruktur hoher Wertigkeit dar. Es ist eine Anpflanzung aus Arten der unten stehenden Gehölzauswahl anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist dreireihig im Versatz zu pflanzen, in den Reihen mit 1,50 m zwischen den Sträuchern und mit 2 m zu Bäumen. Der Anteil an Bäumen muss mindestens 20% betragen. Die Bäume sind in der dem Sondergebiet zugewandten Reihe zu pflanzen. Pflanzqualität Bäume: Hochstamm, Stammumfang mind. 10 cm; Pflanzqualität Sträucher: 100 - 150 cm. Die Pflanzungen sind spätestens in der auf den ersten Baubeginn in den Sonstigen Sondergebieten folgenden Pflanzperiode vorzunehmen. Die Pflanzungen sind durch den Flächeneigentümer zu veranlassen.

Abgängige Gehölze sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Sträucher		Bäume	
Grauweide	<i>Salix cinerea</i>	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Ohrweide	<i>Salix aurita</i>	Sandbirke	<i>Betula pendula</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
Weißdorn	<i>Crataegus spec.</i>	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>		
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>		
Besenginster	<i>Cytisus scoparius</i>		
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>		
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>		

Die Bilanzierung des Eingriffs zeigt auf, dass bei Umsetzung der Planung ein Kompensationsdefizit von 21.801 Wertpunkten nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetags entsteht. Entsprechend wird ein externer Ausgleich erforderlich. Dieser wird im Kompensationspool der Gemeinde abgegolten, indem die entsprechenden Wertpunkte aus dem Kompensationspool dem vorliegenden Bebauungsplan zugeordnet werden.

3.2.2 Immissionsschutzrechtliche Belange

Die Stoffwechselvorgänge in der Biogasanlage laufen nur unter anaeroben Bedingungen ab. Daher ist die Anlage im Kernbereich gasdicht ausgeführt. Insbesondere die Dächer der Gärbehälter sind formschlüssig und daher gasundurchlässig. Somit verbleiben im bestimmungsgemäßen Betrieb als potentielle Geruchsquellen einer Biogasanlage nur die Substratannahme, -lagerung, -einbringung, die Gasverwertung sowie ggf. Lagerung und Ausschleusung des Gärrestes.

Schallemissionen gehen im Bestand vom Blockheizkraftwerk, verschiedenen Maschinen und Aggregaten sowie vom Schlepperbetrieb aus. Eingehaust sind beispielsweise die Entschwefelungsgebläse, der Kompressor, die Substratpumpen und die Tauchmotorrührwerke. Diese sind außerhalb der jeweiligen Gebäude kaum wahrnehmbar. Relevant bei der Beurteilung der Schallimmissionen sind hingegen der Feststoffeintrag, die Großflügelrührwerke, Beschickungsarbeiten (mit dem Radlader), die Befüllung des Vorlagebehälters und die Gärresteentnahme (mit einem Tankwagen) und die Tragluftgebläse der Gasspeicher. Zentrale Schallquelle des Bestandes ist das Blockheizkraftwerk. Dieses besetzt mehrere Einzelquellen, wie die Be- und Entlüftung, die Notkühler oder das Abgas.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur bestehenden Biogasanlage wurde geprüft, ob es Hinweise dafür gibt, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten Anlage erhebliche Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter haben kann. Des Weiteren wurde geprüft, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 i.V.m. § 5 BImSchG vorliegen. Hinsichtlich der von der Anlage ausgehenden Emissionen

und Immissionen waren im Wesentlichen Lärmimmissionen sowie durch den Verbrennungsprozess hervorgerufene Luftschadstoffe zu berücksichtigen.

Bei der Beurteilung der durch die geplante Anlage hervorgerufenen Emissionen und Immissionen ist man im Rahmen der damaligen Baugenehmigung (vom 05.07.2011) zu dem Ergebnis gekommen, dass es sowohl im Hinblick auf Lärm, Gerüche und Luftschadstoffe durch die von der Anlage verursachten Immissionen an den entsprechenden Immissionsaufpunkten lediglich zu irrelevanten Zusatzbelastungen kommen wird, sofern die im Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen eingehalten werden, und somit der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft gewährleistet ist.

Von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen liegt folgende Einschätzung vor: Nach der Geruchsimmisionsrichtlinie Niedersachsen (2009) sind im Mindestradius von 600 m alle Emittenten und Wohnbebauungen in die Betrachtung der Geruchsstundenhäufigkeiten einzubeziehen. Mehrfache Berechnungen in dem Bereich belegen eine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte bei den betroffenen Wohnbebauungen. Eine geplante Erweiterung des vorhandenen Mastschweinstalles ohne Abluftbehandlungsanlage würde hier unweigerlich zu höheren Geruchsstundenhäufigkeiten führen. Aufgrund der Standortkonstellation bzw. der räumlichen Nähe zum Ortsteil „Altdorf-Neerstedt“ ist für den Stallneubau eine „zertifizierte Abluftbehandlungsanlage“ notwendig. Unter dieser Voraussetzung ist das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nach Aussage der Landwirtschaftskammer realisierbar. Einzelheiten werden im Baugenehmigungsverfahren geregelt.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass von den geplanten Anlagen keine unzulässigen Immissionen ausgehen. Das gilt sowohl für die geplante Biogasanlage als auch für einen Stallneubau. Über textliche Festsetzungen ist abgesichert, dass die Zahl der Tierplätze nur erhöht werden darf, wenn die Immissionsrichtwerte an den schutzwürdigen Nutzungen nicht überschritten werden.

3.2.3 Störfallverordnung

Es handelt sich um eine Anlage nach der 12. BImSchV. Demnach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

In der Biogasanlage wird Biogas gelagert und gehandhabt. Dieser Stoff ist als hochentzündlich einzustufen und wird daher gemäß Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV (Störfallverordnung) der Stoffgruppe B zugeordnet. Für diese Stoffnummer ist eine Mengenschwelle von 10.000 kg definiert. Diese Schwelle wird überschritten. Dementsprechend sind die aus

den §§ 3 – 8 hervorgehenden Grundpflichten der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) durch den Betreiber zu beachten und einzuhalten. Sie beinhalten u.a. die Ausarbeitung eines Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen sowie dessen Aktualisierung hinsichtlich der Umsetzung durch den Betreiber. Weiterhin ist die Biogasanlage als ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG zu betrachten. Diese Einstufung ergibt sich insbesondere durch die Lagerung und Verwendung von Biogas oberhalb der Mengenschwelle.

Die Gemeinde Dötlingen hat die möglichen Auswirkungen des Störfallbetriebes anhand der hierfür einschlägigen Ausführungen des KAS Leitfadens Nr. 32 „Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2015)“ überprüft. Danach besteht für den im Plangebiet vorhandenen Betrieb ein Achtungsabstand von 250 m. Im Radius von 250 m sind keine relevanten Schutzobjekte vorhanden. Insofern ergeben sich durch die Planung keine Belange des Störfallrechtes, die weitergehend zu berücksichtigen wären.

Für die Biogasanlage liegt ein Störfallkonzept vor.² Mit dem Störfallkonzept werden mögliche Gefahren erörtert, welche zu einem Störfall im Sinne der Störfallverordnung führen können. Gleichzeitig werden Maßnahmen und Mittel definiert, die das Eintreten eines Störfalles verhindern bzw. dessen Auswirkungen minimieren sollen.

Mit dem Störfallkonzept legt der Betreiber firmenintern und nach außen dar, dass die Verhinderung von Störfällen ein wichtiges Unternehmensziel ist. Das Konzept wird auf den aktuellen Stand gehalten.

3.2.4 Verkehrliche Belange

Die bestehende Biogasanlage ist im Bestand ausgehend von der Ortslage Neerstedt über eine öffentliche Straße aus westlicher Richtung erschlossen. Die Zufahrt zur Biogasanlage besteht am nordöstlichen Rand des Grundstücks. Der Weg ist ausgebaut bzw. teilausgebaut.

Zukünftig soll die Erschließung der Biogasanlage aus nordöstlicher Richtung über die Gemeindestraße Richtung Nordosten und dann nach Westen zur Ortslage Neerstedt erfolgen (s. nachstehende Abbildung). Die Verkehrsführung soll über verkehrsregelnde Maßnahmen in Abstimmung mit dem Vorhabenträger geregelt werden.

² TÜV Nord: Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der 12. BImSchV für den Betriebsbereich der Biogasanlage NWN Naturwärme, Rostock 30.06.2014

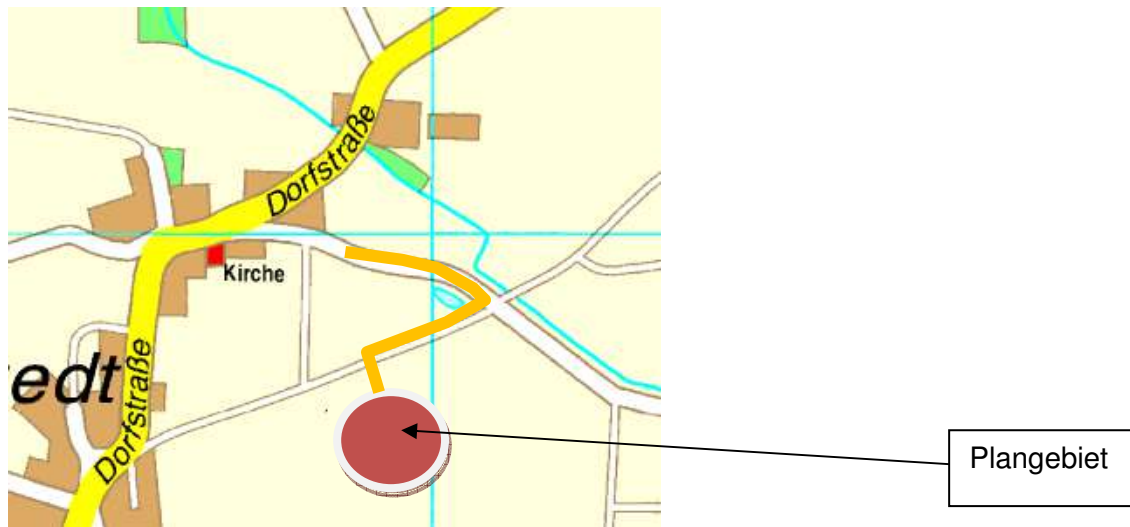


Abb.: Zukünftig geplante Erschließung der Biogasanlage

Die derzeitige Grundstückszufahrt zur Biogasanlage am nordöstlichen Plangebietsrand soll bestehen bleiben. Eine weitere Zufahrt zum Erweiterungsbereich weiter westlich wird ermöglicht und im Bebauungsplan festgesetzt. Die Zufahrten werden als Einfahrtsbereiche im Bebauungsplan festgesetzt.

Das bestehende Stallgebäude ist derzeit aus westlicher Richtung über den südlich angrenzenden Weg erschlossen. Die Erschließungssituation des SO 2 soll unverändert bleiben.

3.2.5 Belange der Oberflächenentwässerung

Im Plangebiet ist bereits eine Biogasanlage vorhanden. Am nordöstlichen Rand des Plangebietes ist ein Regenrückhaltebecken zur Speicherung des anfallenden Oberflächenwassers vorhanden. Das bestehende Oberflächenentwässerungssystem soll grundsätzlich beibehalten werden. Details werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geregelt.

Für die Einleitung von nicht verunreinigten Niederschlägen in das Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

3.2.6 Belange der Landwirtschaft

Innerhalb des Plangebietes wird bereits eine Biogasanlage betrieben. Die Anlage wurde nach § 35 BauGB als privilegierte Anlagen genehmigt. Um den Standort auch zukünftig optimal nutzen und auslasten zu können, beabsichtigen die Betreiber eine Erweiterung der Biogasanlage von 2,3 Mio. auf 3,0 Mio. Normkubikmeter Biogas.

Im Ortsteil Neerstedt wurde im Jahr 2012 neben dem Bau der Biogasanlage ein Wärmenetz errichtet, um die entstehende Abwärme bei der Verstromung des Gases aus der Biogasanlage sinnvoll nutzen zu können. An diesem Nahwärmenetz sind mittlerweile 95 Anschlussnehmer angeschlossen, die mit regenerativer Wärme versorgt werden. Geplant ist der An-

schluss weiterer Wärmeabnehmer. Insgesamt gibt es Interessensbekundungen für zwölf Anschlussobjekte. Ein Abnahmepotential entsteht durch ein gemeinsames Projekt mit einer Staudengärtnerei in Neerstedt, die die Hygienisierung von Kunststofföpfen und von Anzuchtboden plant. Dies soll auf dem Gelände der Gärtnerei erfolgen.

Zudem sollen weitere bauliche Anlagen zur sinnvollen Nutzung der anfallenden Wärme planungsrechtlich ermöglicht werden. Die zusätzlichen gewerblichen Zweige müssen eine Bindefunktion zur Biogasanlage aufweisen. Eine mögliche Nutzungspalette ist mit dem Landkreis Oldenburg abgestimmt worden. Die geplanten Änderungen und Erweiterungen sind nach § 35 BauGB (privilegierte Außenbereichsnutzungen) nicht genehmigungsfähig, so dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist. Die Gemeinde Dötlingen steht den Planungen der Betreiber der Biogasanlage positiv gegenüber. Die Planung ist nach Auffassung der Gemeinde geeignet, den etablierten Standort langfristig zu stärken.

Im Zuge dieses Bebauungsplanes Nr. 75 werden im gesamten nördlichen und zentralen Geltungsbereich Sonstige Sondergebiete SO 1 mit der Zweckbestimmung „Biogasanlagen“ gemäß § 11 (2) BauNVO ausgewiesen. Das Sonstige Sondergebiet SO 1 mit der Zweckbestimmung "Biogasanlage" dient der Unterbringung von Anlagen zur Erzeugung von Biogas, Wärme und Strom und der gewerblichen Verwendung/ Nutzung der erzeugten überschüssigen Wärmeenergie. Zulässig ist die Erzeugung einer maximalen Biogasmenge in Höhe von 3 Mio. Normkubikmeter pro Jahr. Im SO 1 sind Betriebe und Anlagen sowie Anlagenbestandteile (z.B. Fermenter, Nachgärer, Verbrennungsmotoren, BHKW, Gärrestbehälter, Fahrsilos etc.) zu Zwecken der energetischen Nutzung von Biomasse zulässig. Die zusätzlich geplanten und mit dem Landkreis vorabgestimmten gewerblichen Erweiterungsnutzungen werden unter der Voraussetzung, dass die Wärmeenergie/ Abwärme ausschließlich vom selbst produzierten Biogas bereitgestellt wird, in den Katalog der zulässigen Nutzungen aufgenommen.

Der landwirtschaftliche Betrieb zu dem der Stall für Ferkelaufzucht im südlichen Geltungsbereich gehört, plant, seine Schweinehaltung zu erweitern. Der landwirtschaftliche Betrieb wurde im Rahmen eines landwirtschaftlichen Fachbeitrages untersucht.³ Die Gutachter hatten festgestellt, dass zusätzliche Schweinehaltung sinnvoller Weise nur im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfolgen kann. Der Hofstandort liegt in einem dörflichen Mischgebiet ist daher nicht für die Erweiterung der Tierhaltung geeignet. Der Betrieb hat eine vergleichsweise knappe Hofflächenausstattung. Mit der Teilaussiedlung der Ferkelaufzucht wurde bereits ein Schritt in den Außenbereich vollzogen. Die anfallenden Güllemengen können wirtschaftlich über die benachbarte Biogasanlage verwertet werden, so dass eine relativ günstige Gülleabgabe möglich ist. In Kombination mit der Biogasanlage würde hier für den auf Dauer angelegten Betrieb eine wirtschaftliche Investition vorgenommen, die eine Schweinemast im geschlossenen System unterstützt und langfristig auch das Einkommen der Familie steigern wird.

³ Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Bauleitplanung der Gemeinde Dötlingen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd, Cloppenburg Februar 2015

Die Gemeinde steht auch diesen Planungen positiv gegenüber. Mit der Erweiterungsabsicht würde ein eingeseßener landwirtschaftlicher Betrieb langfristig gestärkt werden.

Der bestehende Stall und die Flächen für einen potenziellen weiteren Stall werden als Sonstiges Sondergebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage – Basisbetriebe Tierhaltung“ festgesetzt. Das SO 2 dient der Unterbringung von Stallgebäuden. Folgende Anlagen und Einrichtungen sind zulässig: Stallgebäude für die Mast von insgesamt weniger als 1.500 Schweinen von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht gem. UVPG und 4. BImSchV oder äquivalent weniger gemäß 7.8.3 und 7.9.3 Anlage 1 UVPG. Die Zahl der festgesetzten Tierplätze darf erhöht werden, wenn sichergestellt ist, dass die Immissionsrichtwerte an den schutzwürdigen Nutzungen nicht überschritten werden, Abluftreinigungsanlagen, Güllelager, Silageplatten, Futtersilos, Gebäude, Scheunen und Remisen für technische Einrichtungen und zur Lagerung von Futtermittel, Fahrzeugen und technischem Gerät sowie alle weiteren für den Betrieb einer Tierhaltungsanlage erforderlichen Nebenanlagen.

3.2.7 Belange der Ver- und Entsorgung, Leitungen

Die Schmutzwasserentsorgung, die Wasserversorgung und die Stromversorgung des Gebiets sind bereits vorhanden und werden durch die öffentlichen Versorgungsträger gewährleistet.

Das erzeugte Biogas wird mit Hilfe des Blockheizkraftwerks zu Wärme und elektrischem Strom umgewandelt. Der elektrische Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist. Die erzeugte thermische Energie dient u.a. der Erwärmung des Gärsubstrats in den Gärbehältern und Heizzwecken. Zukünftig sollen weitere bauliche Anlagen zur sinnvollen Nutzung der anfallenden Wärme errichtet werden.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Evtl. anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Für die Brandbekämpfung ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. In diesem Gebiet ist gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eine Löschwassermenge von 48 cbm pro Stunde (800 l/Min.) bei WA über 2 Stunden als Grundschutz erforderlich. Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung (Hydrantenabstand max. 120 m), natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind im Umkreis von 300 m anzulegen.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

3.2.8 Belange der archäologischen Denkmalpflege

Das Plangebiet liegt in einer archäologisch reichhaltigen Region. Mit bisher unbekanntem archäologischen Funden und Befunden muss bei Erdarbeiten gerechnet werden. Außerdem wird das Areal vermutlich von einem mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Eschaufratag überlagert. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschaufratages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könne u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3.2.9 Kampfmittel

Es kann nicht unterstellt werden, dass im Plangebiet keine Kampfmittelbelastung vorliegt. Es wurden keine Maßnahmen zur Gefahrenforschung in Hinblick auf Kampfmittel durchgeführt. Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Krieglufbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Die Grundstückseigentümer können diese auf eigenen Antrag bei dem LGLN durchführen lassen.

4. Inhalte des Bebauungsplanes

4.1 Art der baulichen Nutzung

Auf der Grundlage der städtebaulichen Zielsetzung für das Plangebiet werden im nördlichen und zentralen Teil des Plangebietes Sonstige Sondergebiete SO 1 festgesetzt.

Das Sonstige Sondergebiet SO 1 mit der Zweckbestimmung "Biogasanlage" gemäß § 11 (2) BauNVO dient der Unterbringung von Anlagen zur Erzeugung von Biogas, Wärme und Strom und der gewerblichen Verwendung/ Nutzung der erzeugten überschüssigen Wärmeenergie. Zulässig ist die Erzeugung einer maximalen Biogasmenge in Höhe von 3 Mio. Normkubikmeter pro Jahr.

Im Sonstigen Sondergebiet SO 1 sind Betriebe und Anlagen sowie Anlagenbestandteile (z.B. Fermenter, Nachgärer, Verbrennungsmotoren, BHKW, Gärrestbehälter, Fahrsilos etc.) zu Zwecken der energetischen Nutzung von Biomasse zulässig.

Folgende zusätzliche gewerbliche Erweiterungsnutzungen sind unter der Voraussetzung, dass die Wärmenergie/ Abwärme ausschließlich vom selbst produzierten Biogas bereitgestellt wird, zulässig:

- Hygienisierung von Kunststofföpfen-Gartenbau
- Mobile Wärmenutzung-LaTherm im Sinne von Wärmespeicherung in einem Heizspeichermedium (z.B. Salzlösung)
- Garnelenzucht ausschließlich in Abhängigkeit von einer Wärmebiogasanlage
- Gärrestaufbereitung
- Strom aus Wärme-ORC-Anlage, Prinzip Wärmepumpe
- Gewerbliche Getreide- und Körnermaistrocknung in Zusammenarbeit mit einem Händler oder Genossenschaft
- Holzgas-Biogasanlage zur Trocknung von Hackschnitzeln
- Herstellung von Biokohle-Pyrolyse-Gärresteverarbeitung (*Zulässigkeit abhängig davon, ob das Verfahren eine EU-Zulassung hat und ob es nach der 4 BImSchV als Nichtabfallanlage eingestuft wird.*)

Das bestehende Stallgebäude und die daran westlich und östlich angrenzenden Flächen werden als Sonstiges Sondergebiet SO 2 gem. § 11 (2) BauNVO mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage – Basisbetriebe Tierhaltung“ überplant. Das SO 2 dient der Unterbringung von Stallgebäuden. Folgende Anlagen und Einrichtungen sind zulässig:

- Stallgebäude für die Mast von insgesamt weniger als 1.500 Schweinen von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht gem. UVPG und 4. BImSchV oder äquivalent weniger gemäß 7.8.3 und 7.9.3 Anlage 1 UVPG. Die Zahl der festgesetzten Tierplätze darf erhöht werden, wenn sichergestellt ist, dass die Immissionsrichtwerte an den schutzwürdigen Nutzungen nicht überschritten werden.
- Abluftreinigungsanlagen
- Güllelager
- Silageplatten
- Futtersilos
- Gebäude, Scheunen und Remisen für technische Einrichtungen und zur Lagerung von Futtermittel, Fahrzeugen und technischem Gerät
- alle weiteren für den Betrieb einer Tierhaltungsanlage erforderlichen Nebenanlagen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

In den Sonstigen Sondergebieten SO 1 und SO 2 wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Damit wird eine dem gewerblichen Zweck entsprechende relativ hohe Grundstücksausnutzung ermöglicht. Das SO 1 wird hinsichtlich der zulässigen Gebäudehöhe gegliedert. Im Bereich der bestehenden Biogasanlage wird eine Höhe von 18 m ermöglicht. Im

Bereich der Erweiterungsflächen für die Biogasanlage sind maximal 10 m zulässig. Auch im SO 2 wird die zulässige Höhe auf 10 m beschränkt.

Gemäß § 16 [2] BauNVO wird bestimmt, dass die im Planteil festgesetzte maximale Gebäudehöhe sich für die Sonstigen Sondergebiete SO 1 auf die Oberkante des Gemeindeweges Nr. 13 und für das Sonstige Sondergebiet SO 2 auf die Oberkante des Gemeindeweges Nr. 181 bezieht. Zu messen ist senkrecht von der Straßenachse auf die Mitte der straßenseitigen Gebäudefassade.

Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind bauliche Anlagen des Immissionsschutzes (Schornsteine) und untergeordnete Nebenanlagen (z.B. Fackel).

Mit den getroffenen Höhenfestsetzungen wird sichergestellt, dass die geplanten Anlagen die Umgebung nicht überprägen.

4.3 Baugrenzen

Im Bebauungsplan werden großzügige Baufelder ausgewiesen, um eine möglichst große und flexible und dem gewerblichen Zweck entsprechende Ausnutzung der Sonstigen Sondergebiete zu gewährleisten.

4.4 Grünordnerische Festsetzungen

Gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB ist auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen eine Anpflanzung aus Arten der in den textlichen Festsetzungen stehenden Gehölzauswahl anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist dreireihig im Versatz zu pflanzen, in den Reihen mit 1,50 m zwischen den Sträuchern und mit 2 m zu Bäumen. Der Anteil an Bäumen muss mindestens 20% betragen. Die Bäume sind in der dem Sondergebiet zugewandten Reihe zu pflanzen. Pflanzqualität Bäume: Hochstamm, Stammumfang mind. 10 cm; Pflanzqualität Sträucher: 100 - 150 cm. Die Pflanzungen sind spätestens in der auf den ersten Baubeginn in den Sonstigen Sondergebieten folgenden Pflanzperiode vorzunehmen. Die Pflanzungen sind durch den Flächeneigentümer zu veranlassen.

Abgängige Gehölze sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen.

Gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB sind auf den in der Planzeichnung entsprechend festgesetzten Flächen die Gehölze dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen.

Mit den getroffenen Grünfestsetzungen kann eine Eingrünung des Plangebietes und damit eine Einbindung des Plangebietes in die angrenzende freie Landschaft erzielt werden.

5. Ergänzende Angaben

5.1 Städtebauliche Daten

Die Größe des Plangebietes beträgt 32.116 qm. Davon entfallen auf:

Sonstiges Sondergebiet SO 1: 24.002 qm

Sonstiges Sondergebiet SO 2: 4.624 qm

Private Grünfläche: 3.490 qm

davon mit Pflanzgebot 1.124 qm

davon Erhalt 2.366 qm

5.2 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss durch den Rat

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Entwurfsbeschluss im Verwaltungsausschuss

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Satzungsbeschluss

Dötlingen, den

Der Bürgermeister

Teil II der Begründung: Umweltbericht

1 Einleitung

Gemäß § 2 [4] BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB (in der Fassung vom 04. Mai 2017).

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Innerhalb des Plangebietes - östlich der Ortslage von Neerstedt - ist bereits eine Biogasanlage vorhanden. Die Betreiber beabsichtigen eine Erweiterung der Biogasanlage von 2,3 Mio. auf 3,0 Mio. Normkubikmeter Biogas sowie die Erweiterung von baulichen Anlagen zur sinnvollen Nutzung der anfallenden Wärme mit Bindungsfunktion an die Biogasanlage. Am südlichen Rand des Plangebietes ist bereits ein Stallgebäude für die Ferkelaufzucht vorhanden. Es ist geplant, ein weiteres Stallgebäude im südlichen Geltungsbereich für die Schweinemast zu errichten. Die Tierhaltung soll als Basisbetrieb der Biogasanlage dienen.

Die Gemeinde Dötlingen steht den Erweiterungsabsichten positiv gegenüber. Im Rahmen der 18. Flächennutzungsplanänderung wurden die im Außenbereich privilegierten Biomasseanlagen aus städtebaulichen Gründen räumlich gesteuert. Der Bereich der bestehenden Biomasseanlage östlich von Neerstedt wurde in der 18. Flächennutzungsplanänderung als Sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung aus Biomasse und Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Ein entsprechendes Standortkonzept wurde im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung erstellt. Insofern kann der Bebauungsplan aus der 18. Flächennutzungsplanänderung entwickelt werden.

Die Erweiterungsplanungen sind nach § 35 BauGB nicht genehmigungsfähig. Zur planungsrechtlichen Absicherung der geplanten Erweiterungen ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Größe des Plangebietes beträgt 32.116 m². Davon entfallen auf:

Sonstiges Sondergebiet SO 1:	24.002 m ²
Sonstiges Sondergebiet SO 2:	4.624 m ²
Private Grünfläche:	3.490 m ²
davon mit Pflanzgebot	1.124 m ²
davon Erhalt	2.366 m ²

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die für den vorliegenden Bauleitplan bedeutenden Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben. Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]

Der vorliegende Bebauungsplan dient der Ermöglichung einer Nutzungsausweitung der bestehenden Anlagen über den Rahmen privilegierter Vorhaben hinaus. Die Erweiterung der Biogasanlage sowie die wirtschaftliche Nutzung der beim Betrieb der Biogasanlage anfallenden Abwärme leistet einen Beitrag zum Klimaschutz. Die Eignungen der Standorte für die Biogasanlage und die Tierhaltungsanlage wurden über Standortkonzepte ermittelt, welche das Ziel hatten, die nachteiligen Auswirkungen zu begrenzen und räumlich auf weniger sensible Bereiche zu konzentrieren.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]

Westlich des Plangebietes finden sich Wohnnutzungen in der Ortslage von Neerstedt. Um die maßgeblichen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu wahren, werden ggf. auf Umsetzungsebene Maßnahmen zum Schallschutz und zur Abluftbehandlung notwendig. Weiterhin werden sicherheitsrelevante Maßnahmen im Rahmen des Störfallkonzeptes dargelegt.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]

Zum Schutz ggf. vorhandener Bodendenkmäler werden auf Umsetzungsebene voraussichtlich archäologische Suchschnitte vor den Erdbaumaßnahmen erforderlich. Die Denkmalschutzrechtlichen Vorschriften sind hier zu beachten.

Zum Schutz des Landschaftsbildes werden mit der Planung zum einen Bauhöhen-Beschränkungen festgesetzt, zum anderen randliche Pflanzmaßnahmen zur Eingrünung vorgesehen.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) BauGB]

Im Rahmen der Standortkonzepte zur planerischen Steuerung privilegierter Biomasseanlagen und zur planerischen Steuerung von Tierhaltungsanlagen wurden die im Gemeindegebiet relevanten FFH-Gebiete als Ausschlussflächen gewertet. Unter Vorsorgeaspekten wurde bezüglich der Biogasanlagen ein Schutzabstand von 100 m zu den FFH-Gebieten ebenfalls als Standort ausgeschlossen, bezüglich der Tierhaltungsanlagen wurden 150 m zusätzlich freigehalten. Die tatsächlich vorliegenden Entfernungen sind deutlich größer:

Das Plangebiet liegt in ca. 4.500 m Entfernung zum FFH-Gebiet „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“, in ca. 4.000 m Entfernung zum FFH-Gebiet „Poggenpohlsmoor“ und in ca. 3.900 m Entfernung zum FFH-Gebiet „Stühe“. Aufgrund der Entfernung, der Unterschiedlichkeit der Lebensraumstrukturen und des geringen Ausmaßes des Eingriffs kann mit hinreichender Sicherheit von einer FFH-Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden.

EU-Vogelschutzgebiete sind in der Umgebung nicht vorhanden.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Nutzung erneuerbarer Energien ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7.f) BauGB]

Mit der vorliegenden Planung schafft die Gemeinde Dötlingen u.a. Erweiterungsmöglichkeiten für die Anlage zur Energieerzeugung aus Biomasse. Ziel ist es auch, die ohnehin anfallende Abwärme der Biogasanlage am Standort wirtschaftlich zu nutzen.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser. [§ 1 Abs. 6 Nr. 8.e) BauGB]

Durch die Planung werden die Voraussetzungen u.a. für eine Erweiterung der Anlagen zur Energieerzeugung aus Biomasse am Standort geschaffen, welche auch die Nutzbarmachung der anfallenden Abwärme zum Ziel hat.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald

oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 BauGB]

Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Es gehen in begrenztem Umfang bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren. Diese Flächeninanspruchnahmen umfassen das zur Verwirklichung der Planungsziele erforderliche Maß und sind deshalb unvermeidbar. Dabei können die Ziele der Planung nicht durch Maßnahmen der Innenentwicklung erreicht werden, da es sich zum einen um die standortgebundene Erweiterung bestehender Nutzungen handelt und zum anderen weder die Biogasanlage (Störfallbetrieb) noch die Tierhaltungsanlage innenbereichs-verträgliche Nutzungen darstellen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1a Abs. 5 BauGB]

Mit der vorliegenden Planung ermöglicht die Gemeinde Dötlingen den Ausbau der Nutzung von Biomasse zur regenerativen Energieerzeugung am Standort. Mit der Nutzbarmachung der anfallenden Abwärme wird ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Tierhaltungsanlagen sind potenziell klimaschädlich. Auf Zulassungsebene können durch Vorgaben hinsichtlich der Filtertechnik die nachteiligen Auswirkungen auf das Klima begrenzt werden. Maßnahmen zur Anpassung an Folgen des Klimawandels sind nicht vorgesehen und drängen sich im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung auch nicht auf.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern. [§ 1 Abs. 1 EEG]

Mit der Planung wird die Nutzung der regenerativen Energiequelle „Biomasse“ gefördert und somit den Klima- und Umweltschutzziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprochen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. *die biologische Vielfalt,*
2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*

3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]

Mit der Nutzung von Biomasse zur Energieerzeugung wird zum Erhalt der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter beigetragen, da die Nutzung fossiler Brennstoffe entsprechend verringert wird. Anlagen zur Nutzung der entstehenden Abwärme leisten einen zusätzlichen Beitrag zur Energieeinsparung.

Am Standort sind bereits eine Biogasanlage und eine Tierhaltungsanlage vorhanden, die in westliche Richtung erweitert werden. Gegenüber eines Neu-Standortes sind somit die zusätzlichen Auswirkungen auf biologische Vielfalt, Naturhaushalt und Landschaftsbild minimiert.

Von der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme sind vorwiegend Biotopstrukturen von geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild betroffen. Dadurch bleiben die nachteiligen Auswirkungen auf ein geringes Maß beschränkt. Bestehende Gehölzpflanzungen werden zum Teil zum Erhalt festgesetzt. Die geplante Eingrünung im Westen und Süden bedingt eine teilweise Aufwertung.

Dennoch kommt es durch den Lebensraumverlust zu erheblichen Beeinträchtigungen, für die externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden und auch entsprechend vorgesehen werden.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere ... Luft und Klima ... zu schützen; ... dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu. [§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG]

Mit der vorliegenden Planung ermöglicht die Gemeinde Dötlingen den Ausbau der Nutzung von Biomasse zur regenerativen Energieerzeugung am Standort sowie die Nutzung der entstehenden Abwärme. Dies leistet einen Beitrag zum Klimaschutz.

Tierhaltungsanlagen sind potenziell klimaschädlich. Auf Zulassungsebene können durch Vorgaben hinsichtlich der Filtertechnik die nachteiligen Auswirkungen auf das Klima begrenzt werden. Entsprechend den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans darf die Zahl der Tierplätze nur erhöht werden, wenn durch Abluftreinigungsanlagen die Immissionsrichtwerte an den schutzwürdigen Nutzungen nicht überschritten werden.

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. [§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG]

Naturlandschaften sind durch die Planung nicht betroffen. Bereits im Rahmen des Standortkonzeptes wurden die Belange des Landschaftsbildes und des landschaftlichen Erholungs-

wertes bei der vergleichenden Standortbewertung berücksichtigt und für den vorliegenden Standort keine grundsätzlichen Konflikte erkannt.

Aufgrund des bereits vorhandenen baulichen Bestands und der bestehenden und vorgesehenen Eingrünung sind die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild minimiert.

Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden folgende naturschutzrechtliche Schutzgebiete und geschützte Objekte als Ausschlusskriterien berücksichtigt: FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile (per Satzung festgesetzte GLB sowie Wallhecken) und besonders geschützte Biotop (nach Angaben des Landkreises Oldenburg). Unter Vorsorgeaspekten wurden weiterhin 100 m Schutzabstände zu FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten und als NSG schutzwürdigen und schutzbedürftigen Bereichen als Rückstellungskriterien definiert. Weitere Belange der Schutzgebiete und geschützten Objekte wurden im Rahmen der vergleichenden Standortbewertung als Abwägungskriterium berücksichtigt: Landschaftsschutzgebiete, als LSG schutzwürdige und schutzbedürftige Bereiche, 100 m Schutzabstand zu Naturdenkmälern und 100 m Schutzabstand zu besonders geschützten Biotopen.

Es sind somit keine Schutzgebiete direkt betroffen, auch im näheren Umfeld des Plangebietes sind keine entsprechenden Bereiche vorhanden. Das nächstgelegene ausgewiesene Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet OL 26 „Waldlandschaft zwischen Ostrittrum und Dötlingen“. Es werden keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet prognostiziert.

Ziele des speziellen Artenschutzes

Kenntnisse zu im Plangebiet vorkommenden Tierarten liegen nicht vor. Aufgrund der Habitatstrukturen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Gebiet nur eine untergeordnete Bedeutung als Tierlebensraum aufweist. Möglich sind Brutvorkommen einzelner ackerbrütender Vogelarten sowie eine allgemeine Bedeutung als Nahrungsraum für z.B. Fledermäuse und Vögel. Ein Vorhandensein von Fledermausquartieren ist unwahrscheinlich, da sich im Plangebiet keine Altbäume und keine geeigneten Gebäude befinden.

Aufgrund der intensiven Nutzung ist davon auszugehen, dass das Gebiet nur eine geringe Bedeutung für die biologische Vielfalt aufweist.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können vermieden werden, indem die Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeiten vorgenommen werden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen weisen bisher nur sehr geringe Lebensraumqualitäten auf. Teilweise werden sie zum Erhalt festgesetzt.

Ziele gemäß Landschaftsplanung

Als Naturschutzgebiet schutzwürdige und schutzbedürftige Bereiche (gemäß Angaben des Landkreises Oldenburg bzw. gemäß Landschaftsrahmenplan Landkreis Oldenburg 1995) wurden im Rahmen der Standortkonzepte als Ausschlussflächen gewertet, da diese die fach-

lichen Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen. Hier stehen die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans i.d.R. als öffentlicher Belang der Errichtung von Biomasseanlagen entgegen.

Als Landschaftsschutzgebiet schutzwürdige und schutzbedürftige Bereiche wurden im Standortkonzept Biogas als Abwägungskriterium auf Ebene der vergleichenden Standortbewertung berücksichtigt. Das Plangebiet liegt nicht in einem als Landschaftsschutzgebiet schutzwürdigen oder schutzbedürftigen Bereich.

Als Ziel des Landschaftsrahmenplans ist für das Plangebiet die Neuanlage von Hecken, Feldgehölzen, Säumen und sonstigen Kleinstrukturen dargestellt sowie die Schaffung von strukturreichen Grabenrändern. Die Zielsetzung wird durch die festgesetzten Grünflächen und Pflanzmaßnahmen aufgegriffen.

Derzeit wird der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg fortgeschrieben. Ein abgestimmtes Zielkonzept liegt bisher nicht vor.

Ziele von Kompensationsflächen und -maßnahmen

Innerhalb des Plangebietes liegen einige Eingrünungsmaßnahmen, die als Kompensationsmaßnahmen für die vorhandene Biogasanlage, Silageplatte und Ferkelstall festgelegt wurden und zusammenfassend in der Baugenehmigung der Biogasanlage (Az. 3605-10, genehmigt 01.07.2011) festgeschrieben sind. Die Schlussabnahme der Pflanzauflagen stehen nach Auskunft des Landkreises Oldenburg noch aus, da die Pflanzung bislang nicht vollständig umgesetzt wurde und erhebliche Trockenschäden vermerkt wurden.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden die Maßnahmen teilweise übernommen und teilweise mit Festsetzungen als Sonstiges Sondergebiet überplant. Soweit die im Plangebiet bestehenden Kompensationsverpflichtungen nicht durch Festsetzungen des Bebauungsplans dauerhaft gesichert werden, werden sie in die Eingriffsbilanzierung eingestellt. Hierbei wird die Konzeption der randlichen Eingrünung durch Gehölzpflanzungen auch für die Erweiterungsfläche des Plangebietes fortgeschrieben.

Ggf. müssen die bestehenden Baugenehmigungen auf Umsetzungsebene angepasst werden, soweit die dort festgelegten Pflanzmaßnahmen durch bauliche Erweiterungen in Anspruch genommen werden.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzu-

zeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

derzeitiger Zustand

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt wurden die Biotoptypen erfasst. Die Bestandsaufnahme wurde im November 2016 unter Verwendung des Kartierschlüssels für Biotope in Niedersachsen⁴ durchgeführt. Die Ergebnisse der Kartierung sind in der Karte „Bestandsplan Biotoptypen“ im Anhang dargestellt.

Folgende Biotoptypen wurden im Plangebiet und der näheren Umgebung erfasst:

- **Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP):** Im Südosten des Plangebiets ist eine Stallanlage vorhanden sowie eine zugehörige versiegelte Lagerfläche.
- **Biogasanlage (OKG):** Der größere nördliche Teil wird von einer Biogasanlage mit zugehörigen versiegelten (Silage-) Lagerflächen und versiegelten Fahr-/Rangierflächen eingenommen.
- **Landwirtschaftliche Lagerfläche / Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (EL / UHM):** Auch ein unversiegelter Bereich, welcher zu Lagerzwecken verwendet wird ist vorhanden, hier liegt derzeit ein mit halbruderaler Vegetation bewachsener Erdhügel vor.
- **Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM):** Die unversiegelten Bereiche um die Biogasanlage und die Lagerflächen weisen überwiegend eine halbruderale Vegetation auf. Dabei dominieren verschiedene Gräser-Arten, als krautige Arten kommen z.B. Brennnessel und Gewöhnlicher Beifuß hinzu. Dieser Biotoptyp ist auch auf den die Biogasanlage in mehreren Richtungen umgebenden Verwallungen ausgeprägt. Weiterhin liegt im nördlichen Bereich eine Senke vor, welche offensichtlich der Niederschlagsversickerung dient.
- **Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte / Standortgerechte Gehölzpflanzung (UHM / HPG):** Im Bereich der nördlichen Verwallung, welche halbruderale Vegetation aufweist, sind einzelne junge Gehölze vorhanden. Dabei handelt es sich vornehmlich um Liguster, Hasel und Hartriegel. Am nördlichen Rand der Ackerfläche im Plangebiet ist ebenfalls ein Streifen halbruderaler Vegetation mit Gehölzpflanzungen vorhanden (ca. 6 m breit). Hier sind ebenfalls Hasel und Hartriegel angepflanzt sowie auch Eiche und Eberesche. Die Gehölzpflanzen sind generell noch sehr klein und teilweise augenscheinlich in keinem sehr guten Zustand. Es handelt sich um Pflanzungen im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen.

⁴ Drachenfels, Olaf. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotope in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016

- **Artenarmer Scherrasen (GRA):** Um die bestehende Stallanlage herum liegt dieser Biotoptyp vor.
- **Acker (A):** Der westliche Teil des Plangebiets sowie die das Plangebiet umgebenden Flächen werden ackerbaulich genutzt.
- **Weg (OVW):** Im und am Plangebiet liegen mehrere Wege, welche eine wassergebundene Decke aufweisen.

Kenntnisse zu im Plangebiet vorkommenden Tierarten liegen nicht vor. Aufgrund der Habitatstrukturen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Gebiet nur eine untergeordnete Bedeutung als Tierlebensraum aufweist. Möglich sind Brutvorkommen einzelner, ackerbrütender Vogelarten sowie eine allgemeine Bedeutung als Nahrungsraum für z.B. Fledermäuse und Vögel. Ein Vorhandensein von Fledermausquartieren ist ausgeschlossen, da sich im Plangebiet keine Altbäume und keine geeigneten Gebäude befinden. In der Umgebung des Plangebiets befinden sich einige Altbäume (Eichen), die möglicherweise Quartiere aufweisen können.

Aufgrund der intensiven Nutzung ist davon auszugehen, dass das Gebiet nur eine geringe Bedeutung für die biologische Vielfalt aufweist.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Innerhalb des Plangebietes bestehen Verpflichtungen zur Herstellung verschiedener Pflanzmaßnahmen, die als Kompensationsmaßnahmen für die vorhandene Biogasanlage, Silageplatte und Ferkelstall festgelegt wurden und zusammenfassend in der Baugenehmigung der Biogasanlage (Az. 3605-10, genehmigt 01.07.2011) festgeschrieben sind (vgl. nachstehende Abbildung).

Diese wurden bislang nicht vollständig umgesetzt bzw. die Gehölze zeigen aufgrund von Trockenschäden eine unzureichende Entwicklung. Da es sich um wirksame Kompensationsverpflichtung handelt, ist davon auszugehen, dass ohne Durchführung der vorliegenden Planung diese Pflanzmaßnahmen zeitnah im erforderlichen Umfang hergestellt würden und die Gehölze im Verlauf der Jahre zu einem Netz entsprechender Grünstrukturen heranwachsen würden.

Weitere Entwicklungen der Tier- und Pflanzenwelt sowie der biologischen Vielfalt, welche sich deutlich vom derzeitigen Zustand unterscheiden würden, zeichnen sich für das Plangebiet derzeit nicht konkret ab.



2.1.2 Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft

derzeitiger Zustand

Das Plangebiet ist zu einem größeren Teil bereits versiegelt bzw. überbaut. Ansonsten steht gemäß Bodenübersichtskarte BÜK 50 Gley-Podsolboden⁵ an. Eine besondere Bedeutung ist demnach nicht ersichtlich.

Allerdings formuliert das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege in seiner Stellungnahme vom 04.07.2017: „Außerdem wird das Areal vermutlich von einem mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Eschaufrag überlagert. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschaufragtes meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden (...).“ Sollte diese Vermutung zutreffen, wäre eine besondere kulturhistorische Bedeutung des Bodens gegeben.

Im Vorentwurf der Karte „Besondere Werte von Böden“ der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Landkreis Oldenburg (Stand Mai 2015) sind für das Plangebiet keine Böden mit besonderen Standorteigenschaften, keine naturnahen Böden und keine Böden mit naturge-

⁵ NIBIS® Kartenserver (2014): Bodenkarte 1:50.000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

schichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung (auch keine Suchräume für Plaggene-sche) verzeichnet.

Die Grundwasserneubildung im Gebiet ist mit 301 - 350 mm/a⁶ recht hoch. Das Schutzpoten-tial der Grundwasserabdeckung ist hoch⁷. Aufgrund der Kleinräumigkeit und dem bereits hohen Versiegelungsgrad ist davon auszugehen, dass dem Plangebiet nur eine einge-schränkte Bedeutung für die Grundwasserneubildung zukommt. Das Gebiet zählt zum Grundwasserkörper Hunte Lockergestein rechts. Der mengenmäßige Zustand wird gemäß Wasserrahmenrichtlinie als gut eingestuft, der chemische Zustand ist als schlecht klassifi-ziert. Maßgeblich sind hier die Einstufungen hinsichtlich Nitrat und sonstige Schadstoffe (Cadmium).

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Der „Neerstädter Nebenzug“ (Verordnungsgewässer) liegt etwa 130 m nordöstlich des Plangebiets.

Besondere lokalklimatische Verhältnisse sind nicht zu erwarten.

Der Standort wird emissionsseitig durch die bestehende Biogasanlage und die bestehende Tierhaltungsanlage geprägt. Aufgrund der mit den Nutzungen verbundenen Emissionen von u.a. Stickoxiden und Ammoniak sowie des Zulieferverkehrs sind Vorbelastungen der Luft im Gebiet vorhanden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Biogasanlage im Kernbereich gas-dicht ausgeführt ist, so dass im bestimmungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage als poten-zielle Geruchs-/ Emissionsquellen die Substratannahme, -lagerung, -einbringung, die Gas-verwertung sowie ggf. Lagerung und Ausschleusung des Gärrestes verbleiben.

Gemäß dem Kartenserver des Umwelt-Bundesamtes liegt die Hintergrundbelastung mit Stickstoff im Plangebiet für die Landnutzungs-kategorie Ackerland bei 19 – 20 kg pro Hektar und Jahr. Für die Landnutzungs-kategorie bebauter Bereich wird die Hintergrundbelastung mit 27 kg pro Hektar und Jahr angegeben.⁸ Es handelt sich um bundesweit modellierte Werte für das Bezugsjahr 2009, nicht um gemessene Stickstoffdepositionen.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle einer Nichtdurchführung der Planung sind keine konkret zu fassenden Veränderun-gen für das Gebiet absehbar. Zusätzliche Flächeninanspruchnahmen (Versiegelung oder Überbauung) könnten im Rahmen außenbereichsprivilegierter Vorhaben erfolgen. Wahr-scheinlich wäre allerdings eine Fortdauer der ackerbaulichen Nutzung im westlichen Ab-schnitt des Plangebietes, ergänzt um die als Kompensationspflanzungen vorzunehmenden Gehölzpflanzungen.

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prog-nostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumut-

⁶ NIBIS® Kartenserver (2014): Grundwasserneubildung 1:200.000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

⁷ NIBIS® Kartenserver (2014): Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung 1:200.000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

⁸ <http://gis.uba.de/website/depo1/>; zuletzt recherchiert am 08.11.2017

bar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.1.3 Landschaft und Erholungswert

derzeitiger Zustand

Das Gelände des Plangebiets steigt in Richtung Süden geringfügig an (ca. 33,5 m bis 36 m NHN), somit liegt eine leichte Hanglage vor. Es bestehen weite Sichtbeziehungen in die umliegende Agrarlandschaft, insbesondere in östliche Richtung. Nordöstlich (ca. 130 m) ist eine wenig eingeschnittene Gewässerniederung gelegen, in welcher der Neerstedter Nebenzug (Neerstedter Moorwischzug) verläuft.

Die angrenzenden Flächen werden ackerbaulich genutzt.

Die Bestandsanlage ist bisher kaum landschaftlich eingebunden. Die im nördlichen Randbereich gepflanzten Sträucher haben aufgrund ihrer geringen Größe sowie auch der geringen Anzahl noch keine abschirmende Wirkung.

Das Gebiet liegt innerhalb des Naturparks „Wildeshauser Geest“. Ein besonderer Erholungswert der Landschaft ist im vorliegend relevanten Raumausschnitt allerdings nicht zu erkennen.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich die Eingrünungssituation der Bestandsanlage durch die Vervollständigung und vorgesehene Entwicklung der randlichen Pflanzmaßnahmen verbessern wird.

Weitere Veränderungen des Landschaftsbildes zeichnen sich für den betrachteten Bereich nicht konkret ab.

2.1.4 Mensch

derzeitiger Zustand

Westlich in ca. 250 m Entfernung zum Plangebiet liegt die Ortslage von Neerstedt. Sonstige Außenbereichs-Wohnnutzungen sind im näheren Umfeld nicht vorhanden.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Veränderungen der Siedlungsnutzungen im näheren Umfeld des Plangebietes zeichnen sich derzeit nicht ab.

2.1.5 Kultur- und sonstige Sachgüter

derzeitiger Zustand

Das Plangebiet liegt innerhalb einer archäologisch reichhaltigen Region. Es liegen aktuell keine Kenntnisse zu Fundplätzen im Plangebiet vor. Mit bisher unbekanntem archäologischen Funden und Befunden muss bei Erdarbeiten allerdings gerechnet werden.

Nach Aussage des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (Stellungnahme vom 04.07.2017) wird das Areal vermutlich von einem mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Eschaufrag überlagert. Darunter seien erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschaufragtes meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Niedersächs. Denkmalschutzgesetz geschützt sind.

Der bauliche Bestand sowie die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind als Sachgüter anzusehen.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung zeichnen sich keine Veränderungen hinsichtlich der Kultur- und sonstigen Sachgüter ab.

2.1.6 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tierlebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

Folgende Wechselwirkungen sollen in Anbetracht der Bedingungen des konkreten Einzelfalles besonders erwähnt werden:

- Boden und Kulturgüter: ggf. sind im Gebiet archäologische Fundstellen vorhanden, welche durch die Bodenverhältnisse konserviert werden und eine besondere kulturhistorische Bedeutung des Bodens bedingen.
- biologische Vielfalt und Sachgüter: durch die intensiven Nutzungseinflüsse (vorhandene Gebäude, Ackernutzung) wird die Biotopwertigkeit und Habitateignung deutlich begrenzt.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, darge-

legt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u.ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Ermöglichung einer Kapazitätserhöhung der bestehenden Biogasanlage (Erzeugung von maximal 3 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr) (SO 1),
- Ermöglichung gewerblicher Erweiterungsnutzungen (abgestimmter Nutzungskatalog), wobei die Wärmeenergie ausschließlich vom selbst produzierten Biogas bereitgestellt werden muss (SO 1),
- erweiterte Nutzungsmöglichkeiten für die Tierhaltung (Schweinemast) (SO 2),
- räumliche Ausdehnung der bebaubaren Flächen unter Einbeziehung von Flächen westlich des baulichen Bestandes (SO 1 und 2),
- Begrenzung des maximal zulässigen Versiegelungsgrades auf 80 % (SO 1 und 2) sowie der maximal zulässigen Bauhöhe (18 m im Bereich der bestehenden Biogasanlage, 10 m im SO 2 und im westlichen Abschnitt des SO 1),
- differenzierter Umgang mit den im Plangebiet bestehenden Kompensationsverpflichtungen (Pflanzmaßnahmen),
- zusätzliche Pflanzmaßnahmen zur randlichen Eingrünung der baulichen Erweiterungsmöglichkeiten.

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Bebauungsplan ermöglicht Neuversiegelungen. Hier entfällt Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Grundsätzlich ermöglicht der Bebauungsplan innerhalb der festgesetzten Sondergebiete mit der Grundflächenzahl 0,8 eine Versiegelung von bis zu 80%. Unter Berücksichtigung der bereits versiegelten Flächenanteile entspricht dies der Möglichkeit einer zusätzlichen Versiegelung von rund 11.800 m². Bei den potenziell betroffenen Biotoptypen handelt es sich überwiegend um Acker, es sind aber auch halbruderale Strukturen bzw. als Kompensationspflanzungen zu entwickelnde Bereiche (Gehölzpflanzungen) darunter sowie in geringem Umfang Scherrasen.

An der Westseite und der Südwestseite des Plangebiets wird eine zusätzliche Gehölzbe- pflanzung mit 5 m Breite festgesetzt, welche voraussichtlich mittlere Biotopwertigkeiten und eine Habitatfunktion z.B. für störungstolerante gehölzbrütende Vogelarten entwickeln kann. Die bestehenden Gehölzpflanzungen bzw. die aus Baugenehmigungen bestehenden Kom- pensationsverpflichtungen werden teilweise zum Erhalt festgesetzt, teilweise jedoch auch mit Bauflächen überplant. Hierbei werden insbesondere die Gehölzpflanzungen zum Erhalt fest- gesetzt, die für die randliche Eingrünung bedeutsam sind, sofern sie nicht mit den Anforde- rungen der Erschließung kollidieren. Die Pflanzmaßnahmen, deren Funktion für die randliche Eingrünung der Bestandsgebäude durch die westliche Erweiterung verloren geht, werden nicht in die planerischen Festsetzungen übernommen.

Es handelt sich im Bereich des Bebauungsplanes zwar um Flächen ohne besondere Wertig- keiten, dennoch werden die Ausweitung der baulichen Nutzung und die damit einhergehende Veränderung des Habitatpotenzials als erhebliche Beeinträchtigung von Arten und Lebens- gemeinschaften eingestuft.

Mit der Planung werden im SO 2 Erweiterungsmöglichkeiten für die Tierhaltung (Schweine- mast) geschaffen. Nachteilige Auswirkungen von Tierhaltungsanlagen auf empfindliche Öko- systeme können insbesondere durch Ammoniak oder durch Stickstoffdepositionen verur- sacht werden. Während hohe Ammoniakkonzentrationen in der Luft eine direkte schädliche Wirkung auf Pflanzen entfalten können, stehen bei der Stickstoffdeposition Prozesse der Eutrophierung, Verdrängung stickstoffempfindlicher Pflanzenarten (Biodiversitätsverlust), Beeinträchtigung der Baumvitalität, Bodenversauerung, Nitratauswaschung in das Grund- wasser, Nährstoffungleichgewichte sowie Mobilisierung schädlicher Metalle im Vordergrund.

Nähere Vorgaben für die Prüfung der Verträglichkeit stofflicher Emissionen im Rahmen im- missionsschutzrechtlicher Verfahren sind in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁹ definiert.

Nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft sollen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren aus Vorsorgegründen i.d.R. einen Mindestabstand von 150 m zu stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen (u.a. Wald) nicht unterschreiten. Im Umkreis von 150 m um das festge- setzte SO 2 finden sich vorrangig Ackerflächen und keine als stickstoffempfindlich einzustu-

⁹ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24. Juli 2002

fenden Biotopstrukturen. Rd. 180 m westlich des SO 2 ist eine kleinere Waldfläche lokalisiert, welche vorwiegend von Nadelbäumen geprägt ist. Eine weitere Waldfläche, deren naturnaher Umbau in einen Laubwaldbestand in Teilen als Kompensation für die Bestandsanlagen vorgegeben ist, ist rd. 450 m südöstlich des SO 2 lokalisiert.

Da der in der TA Luft vorgegebene Mindestabstand von 150 m zu stickstoffempfindlichen Ökosystemen vorliegend eingehalten wird und zudem die gemäß textlicher Festsetzung in SO 2 regelmäßig zulässigen Tierzahlen an den Schwellenwerten aus Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) orientiert sind, bei deren Einhaltung weder eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine Pflicht zur Vorprüfung des Einzelfalls ausgelöst wird, sieht die Gemeinde Dötlingen vorliegend keine konkreten Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Auswirkungen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gegeben. Im nachfolgenden Zulassungsverfahren muss hierzu eine vertiefende Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit erfolgen, wobei insbesondere Angaben zu den konkreten Emissionen/ Immissionen sowie mögliche Kumulationswirkungen einzubeziehen sind.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft

Der Bebauungsplan ermöglicht Neuversiegelungen in einer Größenordnung von 11.800 m². In den Sondergebieten ist eine Versiegelung von 80% möglich. Durch Versiegelungen verliert der Boden vollständig seine Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum und Lebensgrundlage, Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe. Ggf. ist auch die kulturhistorische Archivfunktion des Bodens betroffen. Es findet ein als Flächenverbrauch bezeichneter, weitgehend irreversibler Verlust gewachsener Böden statt. Die Beeinträchtigungen werden als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung bewertet.

Durch die erweiterten Möglichkeiten zur Tierhaltung im SO 2 und die damit einhergehende Stickstoffdeposition können im Boden die Prozesse der Versauerung, Eutrophierung und Mobilisierung schädlicher Metalle verstärkt werden. Hierdurch werden die Böden in ihren Naturhaushaltsfunktionen beeinträchtigt. Aufgrund der engen Begrenzung der zulässigen Tierzahlen wird vorliegend davon ausgegangen, dass die planbedingten nachteiligen Auswirkungen auf den Boden unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben. Im nachfolgenden Zulassungsverfahren muss hierzu eine vertiefende Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit erfolgen, wobei insbesondere Angaben zu den konkreten Emissionen/ Immissionen sowie mögliche Kumulationswirkungen einzubeziehen sind.

Künftig versiegelte Flächen stehen für eine Grundwasserneubildung nicht weiter zur Verfügung. Die Niederschlagsversickerung wird derzeit über ein Regenrückhaltebecken nördlich der bestehenden Biogasanlage geregelt. Das bestehende Oberflächenentwässerungssystem soll beibehalten werden. Somit kann angenommen werden, dass sich die Grundwasserneubildung durch die zusätzlichen Flächenversiegelungen nicht wesentlich verringert. Ein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser wird nicht erwartet. Für die Einleitung von nicht verunreinigten Niederschlägen in das Grundwasser wäre eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht direkt betroffen.

Durch die erweiterten Möglichkeiten zur Tierhaltung im SO 2 und die damit einhergehende Stickstoffdeposition kann es zu zusätzlichen Einträgen von Nitraten und im Boden mobilisierten Schwermetallen in Grundwasser und Oberflächengewässer kommen. Hierdurch wird die chemische Grundwasser-/ Gewässerqualität beeinträchtigt. Aufgrund der engen Begrenzung der zulässigen Tierzahlen wird vorliegend davon ausgegangen, dass die planbedingten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben. Im nachfolgenden Zulassungsverfahren muss hierzu eine vertiefende Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit erfolgen, wobei insbesondere Angaben zu den konkreten Emissionen/ Immissionen sowie mögliche Kumulationswirkungen einzubeziehen sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden zusammenfassend nicht prognostiziert.

Relevante Veränderungen des Lokalklimas werden aufgrund der Kleinräumigkeit der zusätzlich ermöglichten Bebauung/ Versiegelung nicht prognostiziert.

Neben den o.g. Stickstoffemissionen kann die Erweiterung der Tierhaltungsanlage auch mit Emissionen von Stäuben und Bioaerosolen/ Keimen einhergehen. Aufgrund der engen Begrenzung der zulässigen Tierzahlen wird vorliegend davon ausgegangen, dass die planbedingten nachteiligen Auswirkungen auf die Luftqualität unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben. Im nachfolgenden Zulassungsverfahren muss hierzu eine vertiefende Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit erfolgen, wobei insbesondere Angaben zu den konkreten Emissionen/ Immissionen sowie mögliche Kumulationswirkungen einzubeziehen sind.

Die Emission verkehrsbürtiger Luftschadstoffe durch Zulieferverkehr kann sich erhöhen. Allerdings handelt es sich bei dem Betrieb der Fahrzeuge generell um zulässige Nutzungen, deren Regulierung nicht im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt.

2.2.3 Auswirkungen auf Landschaft und Erholungswert

Durch die ermöglichten baulichen Erweiterungen werden die optischen Störwirkungen verstärkt.

Aufgrund der bestehenden Beeinträchtigungen durch die vorhandenen Biogas- und Stallanlagen sowie der Höhenbegrenzung baulicher Anlagen auf 10 bzw. 18 m werden die nachteiligen Auswirkungen im Landschaftsbild begrenzt. Weiterhin wird durch die randlich festgesetzten privaten Grünflächen mit Bindung zum Gehölzerhalt bzw. zu Gehölzanzpflanzungen auf eine landschaftliche Einbindung der bestehenden baulichen Anlagen wie auch der möglichen Erweiterungen hingewirkt.

Die mit der Planung einhergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird deshalb nicht als erheblich eingestuft.

2.2.4 Auswirkungen auf den Menschen

Insbesondere durch Lärm- und Geruchsmissionen sowie Stäube und Bioaerosole/ Keime kann die Planung nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Mensch vorbereiten.

Bei der Beurteilung der durch die vorhandene Biogasanlage hervorgerufenen Emissionen und Immissionen ist man im Rahmen der damaligen Baugenehmigung (vom 05.07.2011) zu dem Ergebnis gekommen, dass es sowohl im Hinblick auf Lärm, Gerüche und Luftschadstoffe durch die von der Anlage verursachten Immissionen an den entsprechenden Immissionsaufpunkten lediglich zu irrelevanten Zusatzbelastungen kommen wird, sofern die im Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen eingehalten werden, und somit der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft gewährleistet ist.

Entsprechend den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans darf die Zahl der Tierplätze nur erhöht werden, wenn durch Abluftreinigungsanlagen die Immissionsrichtwerte an den schutzwürdigen Nutzungen nicht überschritten werden.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass von den geplanten Anlagen keine unzulässigen Immissionen ausgehen. Dabei sind auch die Möglichkeiten zur Abluftreinigung mit einzubeziehen.

2.2.5 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Bodendenkmäler sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Ein Vorhandensein obertägig nicht erkennbarer Bodendenkmäler kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden, insbesondere im westlichen, bisher noch nicht bebauten Abschnitt.

Es wird davon ausgegangen, dass durch Suchschnitte im Vorfeld der eigentlichen Erdbaumaßnahmen das Vorhandensein von Bodendenkmälern geklärt und die ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen (insbesondere archäologische Grabungen) festgelegt werden können. Somit lassen sich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Kulturgüter vermeiden.

Der kleinräumige Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche stellt einen Verlust an Sachgütern dar. Dies wird aufgrund der geringen Flächenausdehnung nicht als erhebliche nachteilige Umweltauswirkung angesehen.

2.2.6 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

Im vorliegenden Fall sind die Wechselwirkungen der Schutzgüter Luft - Pflanzen/ Biotope – Boden – Wasserhaushalt hinsichtlich der Stickstoffdeposition besonders hervorzuheben.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Durch folgende Maßnahmen wird im Rahmen der vorliegenden Planung zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen beigetragen:

- Die zulässigen Nutzungen werden je Sondergebiet näher definiert. In SO 2 werden dabei Regelungen zu den zulässigen Tierzahlen getroffen, welche an den Schwellenwerten aus Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) orientiert sind, bei deren Einhaltung weder eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine Pflicht zur Vorprüfung des Einzelfalls ausgelöst wird. Die Zahl der festgesetzten Tierplätze darf erhöht werden, wenn sichergestellt ist, dass die Immissionsrichtwerte an den schutzwürdigen Nutzungen nicht überschritten werden.
- Die randlich vorhandenen Gehölzbestände werden überwiegend zum Erhalt festgesetzt und durch weitere randliche Pflanzgebote ergänzt, um eine optische Einbindung des Gebietes in die Umgebung zu erzielen.
- Der zulässige Versiegelungsgrad wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,8 begrenzt. Die Höhe der baulichen Anlagen wird im SO 1 und im SO 2 auf kleiner/ gleich 10 m bzw. im Bereich der bestehenden Biogasanlage auf kleiner/ gleich 18 m begrenzt. Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind bauliche Anlagen des Immissionsschutzes (Schornsteine) und untergeordnete Nebenanlagen (z.B. Fackel). Mit den getroffenen Höhenfestsetzungen wird sichergestellt, dass die geplanten Anlagen die Umgebung nicht überprägen.
- Die Nutzung nachwachsender Rohstoffe zur Energieerzeugung trägt dazu bei, Kohlendioxid-Emissionen zu vermeiden, die bei der Nutzung fossiler Brennstoffe entstehen. Hierdurch wird ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet. Mit der Planung wird die Erweiterung und Optimierung der Biomasse-Nutzung an einem bestehenden Standort vorbereitet.
- Die Nutzung der bei der Biogas-Erzeugung entstehenden Abwärme zu wirtschaftlichen Zwecken führt zur Einsparung von Energie.
- Es handelt sich um einen Standort ohne besondere Wertigkeiten, so dass die nachteiligen Umweltwirkungen begrenzt sind.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, deren Umsetzung jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht verbindlich geregelt wird. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Soweit die Baumaßnahmen und insbesondere die Baufeldfreimachung und vergleichbare Eingriffe in Vegetation und Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit stattfinden, soll zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob

aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollen die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog soll auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.

- Die zum Erhalt festgesetzten Gehölzbestände sollten während der Bauphase vor Schädigungen der oberirdischen Teile sowie des Wurzelraumes geschützt werden. Geeignete Maßnahmen können der DIN 18920 und der RAS-LP 4 entnommen werden.
- Der bei Durchführung der Planung anfallende Mutterboden-Aushub soll in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden.
- Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollen während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u.ä. geschützt werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamen Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollen Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet. Voraussichtlich werden vor Beginn der Bau- und Erdarbeiten archäologische Suchschnitte erforderlich, um den Bedarf weiterer Schutzmaßnahmen zu klären.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Bodenschutzbehörde benachrichtigt.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in Kap. 2.2.1 – 2.2.3 ausgeführt, entstehen bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie Boden.

plangebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen

Zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Am westlichen und südwestlichen Rand des Plangebiets wird eine Anpflanzfläche festgesetzt. Hier soll eine standortgerechte Gehölzpflanzung entwickelt werden, die als Biotopstruktur eine mittlere Wertigkeit erreichen kann.
- Am nördlichen, östlichen und südöstlichen Rand des Plangebietes werden Flächen zum Gehölzerhalt festgesetzt. Hier werden bestehende Ausgleichsverpflichtungen

aus den Baugenehmigungen der vorhandenen Anlagen aufgegriffen und dauerhaft gesichert.

Ermittlung des externen Ausgleichsbedarfs

Durch die Planung werden erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften sowie Boden im Sinne der Eingriffsregelung vorbereitet. Die nachfolgende Bilanzierung dient der Überprüfung, inwieweit die Eingriffsfolgen innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden können.

Zur rechnerischen Ermittlung der Eingriffsintensität wird mit Hilfe des Bewertungsmodells des Niedersächsischen Städtetages¹⁰ eine Bilanzierung durchgeführt. Die Wertstufe 5 bezeichnet hierbei den Optimalwert, die Wertstufe 0 den Pessimalwert.

Innerhalb des Plangebietes bestehen Kompensationsverpflichtungen aus den bereits erteilten Baugenehmigungen, die jedoch nicht vollständig in Flächen zum Gehölzerhalt überführt werden. In der Bilanzierung der Bestandswertigkeit werden diese Kompensationsverpflichtungen vollumfänglich als planungsrechtlicher Bestand berücksichtigt – unabhängig davon, ob die Anpflanzungen bereits vollständig vorgenommen wurden.

Bestand:

Biotoptypen	Fläche [qm]	Wertstufe	Flächenwert
OVW: Weg ; geschottert	920	0	0
OKG: Biogasanlage (bauliche Anlagen, Lagerflächen, Fahrflächen; versiegelt)	7.550	0	0
ODP: Landwirtschaftliche Produktionsanlage (Stall, Lagerfläche, Fahrflächen; versiegelt, geschottert)	2.611	0	0
EL/UHM: Landwirtschaftliche Lagerfläche / Halbruderale Gras- und Staudenflur	2.681	2	5.362
GRA: Artenarmer Scherrasen	134	1	134
AS: Sandacker	11.080	1	11.080
UHM: Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	4.068	3	12.204
UHM/HPS: Halbruderale Gras- und Staudenflur / Standortgerechte Gehölzpflanzung	995	3	2.985
Anpflanzfläche (HPG) entsprechend Baugenehmigung (nicht überall tatsächlich vorhanden)	2.077	3	6.231
Summe	32.116		37.996

¹⁰ Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung

Planung:

Planung		Fläche	Wertstufe	Flächenwert
Sondergebiet 1 und 2	28623			
nicht versiegelbar (Scherrasen o.ä.)	20%	5.725	1	5.725
versiegelbar	80%	22.898	0	0
Private Grünfläche	3490			
Erhalt (Standortgerechter Gehölzbestand, Halbruderales Gras- und Staudenflur)		2.366	3	7.098
mit Anpflanzgebot (Standortgerechte Gehölzpflanzung)		1.124	3	3.372
Summe		32.116		16.195

Die Bilanzierung zeigt auf, dass plangebietsintern ein Wertpunktedefizit von 21.801 Wertpunkten entsteht, welches ausgeglichen werden muss.

plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen

Das durch die Planung ausgelöste Kompensationsdefizit in Höhe von 21.801 Wertpunkten nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetags wird im Kompensationspool der Gemeinde abgegolten. Die entsprechenden Wertpunkte werden aus dem Kompensationspool dem vorliegenden Bebauungsplan zugeordnet. Hierdurch wird ein vollständiger Ausgleich erzielt. Die Gemeinde Dötlingen stuft die vollständige Eingriffskompensation im Rahmen ihrer Abwägung als angemessen ein.

Gemäß der Genehmigung für die im Plangebiet bereits vorhandenen Biogasanlage bestehen neben den innerhalb des Plangebietes lokalisierten Pflanzmaßnahmen weitere Kompensationsverpflichtungen. Diese umfassen die westliche Verlängerung des Pflanzstreifens, welcher entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft, sowie den naturnahen Umbau einer von Nadelgehölzen geprägten Waldfläche rd. 2 km südöstlich des Plangebietes (1,3 ha große Teilfläche des Flurstücks Nr. 23 der Flur 50, Gemarkung Dötlingen).

2.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Gemeinde wird 3 – 5 Jahre nach Beginn weiterer Baumaßnahmen innerhalb der Sondergebiete eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Insbesondere kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung der festgesetzten Pflanzmaßnah-

men eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.

- Die Gemeinde wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

Weitere Überwachungsmaßnahmen können auf Umsetzungsebene erforderlich werden (z.B. eine ökologische oder bodenkundliche Baubegleitung).

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Es wurde geprüft, die in den Baugenehmigungen festgelegten Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes vollumfänglich durch entsprechende Festsetzungen zu sichern. Dies würde jedoch teilweise die Erschließungsmöglichkeiten aus nördlicher Richtung einschränken. Die Pflanzmaßnahme auf der Westseite der bestehenden baulichen Anlagen würde durch die geplanten Erweiterungen in eine Insellage geraten und zudem die Funktion als randliche Eingrünung nicht weiter erfüllen. Insofern wird auf eine dauerhafte Absicherung dieser Maßnahme verzichtet und stattdessen eine zusätzliche Eingrünung am westlichen und südwestlichen Rand des Plangeltungsbereichs vorgesehen.

Weitere Planungsalternativen – insbesondere solche mit signifikant geringeren nachteiligen Umweltauswirkungen – drängen sich vorliegend nicht auf. Insbesondere sind sowohl die räumliche Lage als auch die Art der baulichen Nutzung durch den Umstand vorgegeben, dass das Planungsziel auf die Erweiterung bestehender Anlagen ausrichtet ist.

2.6 Schwere Unfälle und Katastrophen

In der Biogasanlage wird Biogas gelagert und gehandhabt. Dieser Stoff ist als hochentzündlich einzustufen und wird daher gemäß Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) der Stoffgruppe B zugeordnet. Für diese Stoffnummer ist eine Mengenschwelle von 10.000 kg definiert. Diese Schwelle wird überschritten. Dementsprechend sind die aus den §§ 3 – 8 hervorgehenden Grundpflichten der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) durch den Betreiber zu beachten und einzuhalten. Sie beinhalten u.a. die Ausarbeitung eines Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen sowie dessen Aktualisierung hinsichtlich der Umsetzung durch den Betreiber. Weiterhin ist die Biogasanlage als ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG zu betrachten. Diese Einstufung ergibt sich insbesondere durch die Lagerung und Verwendung von Biogas oberhalb der Mengenschwelle.

Die Gemeinde Dötlingen hat die möglichen Auswirkungen des Störfallbetriebes anhand der hierfür einschlägigen Ausführungen des KAS Leitfadens Nr. 32 „Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2015)“ überprüft. Danach besteht für den im Plangebiet vorhandenen Betrieb ein Achtungsabstand von 250 m. Im Radius von 250 m sind keine relevanten Schutzobjekte vorhanden. Insofern ergeben sich durch die Planung keine Belange des Störfallrechtes, die weitergehend zu berücksichtigen wären.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte unter Verwendung des Kartierschlüssels für Biotope in Niedersachsen (Drachenfels, Olaf. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotope in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016).

Die Eingriffsbilanzierung einschließlich der Biotoptypen-bezogenen Bewertung erfolgte nach der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Niedersächsischer Städtetag, 2013).

Folgende Schwierigkeiten ergaben sich bei der Zusammenstellung der Angaben:

Es lagen keine systematischen Erfassungen zur Fauna vor. Aufgrund der deutlichen Vorprägung durch die Bestandsbebauung sowie die intensive Ackernutzung wird eine Beurteilung anhand der Biotoptypen jedoch als hinreichend eingestuft.

3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Innerhalb des Plangebietes - östlich der Ortslage von Neerstedt - ist bereits eine Biogasanlage vorhanden. Die Betreiber beabsichtigen eine Erweiterung der Biogasanlage von 2,3 Mio. auf 3,0 Mio. Normkubikmeter Biogas sowie die Erweiterung von baulichen Anlagen zur sinnvollen Nutzung der anfallenden Wärme mit Bindungsfunktion an die Biogasanlage. Am südlichen Rand des Plangebietes ist bereits ein Stallgebäude für die Ferkelaufzucht vorhanden. Es ist geplant, ein weiteres Stallgebäude im südlichen Geltungsbereich für die Schweinemast zu errichten. Die Tierhaltung soll als Basisbetrieb der Biogasanlage dienen.

Die Erweiterungsplanungen sind nach § 35 BauGB nicht genehmigungsfähig. Zur planungsrechtlichen Absicherung der geplanten Erweiterungen ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Größe des Plangebietes beträgt 32.116 m². Davon entfallen auf:

Sonstiges Sondergebiet SO 1:	24.002 m ²
Sonstiges Sondergebiet SO 2:	4.624 m ²
Private Grünfläche:	3.490 m ²
davon mit Pflanzgebot	1.124 m ²
davon Erhalt	2.366 m ²

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht prognostiziert, da das Plangebiet wenig Potential als Habitat aufweist und eventuelle Betroffenheiten ackerbrütender Vogelarten vermieden werden können, indem die Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeiten stattfinden.

Die Biotoptypen im Plangebiet wurden kartiert. Im Bereich der bestehenden Biogasanlage und Stallanlage wurden überwiegend versiegelte/bebaute Bereiche aufgenommen sowie Flächen und Einwallungen mit halbruderaler Vegetation und teilweise jungen Gehölzpflanzungen. Weiterhin ist hier eine Lagerfläche in Form eines mit halbruderaler Vegetation bewachsenen Erdhügels vorhanden. Im westlichen Bereich ist derzeit eine Ackerfläche vorhanden, welche an ihrem Nordrand einen Streifen halbruderaler Vegetation mit junger Gehölzpflanzung aufweist. Versiegelte Flächen und Ackerflächen weisen eine geringe Wertigkeit auf, halbruderaler Strukturen und Gehölzpflanzungen haben einen mittleren Biotopwert.

Die Planung ermöglicht Neuversiegelungen im Umfang von etwa 11.700 m². Daher sind erhebliche nachteilige Auswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung insbesondere auf Arten und Lebensgemeinschaften sowie den Boden nicht auszuschließen. Da es sich um einen Standort ohne besondere Wertigkeiten handelt, sind die nachteiligen Umweltwirkungen begrenzt.

Mit den zulässigen Nutzungen können zudem Emissionen von insbesondere Stickstoffverbindungen, Lärm, Stäuben, Bioaerosolen/ Keimen sowie Belästigungen durch Gerüche verursacht werden. Art und Umfang dieser Emissionen und Belästigungen stehen auf Ebene des Bebauungsplanes nicht fest und bedürfen der vertiefenden Einzelfallprüfung im nachgeordneten Zulassungsverfahren.

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden. Im vorliegenden Fall sind die Wechselwirkungen der Schutzgüter Luft - Pflanzen/ Biotope – Boden – Wasserhaushalt hinsichtlich der Stickstoffdeposition besonders hervorzuheben.

Bei der Biogasanlage handelt es sich um einen Störfallbetrieb, bedingt durch die vorhandene Menge von Biogas.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen/Minimierungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Die zulässigen Nutzungen werden je Sondergebiet näher definiert. In SO 2 werden dabei Regelungen zu den zulässigen Tierzahlen getroffen, welche an den Schwellenwerten aus Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) orientiert sind, bei deren Einhaltung weder eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine Pflicht zur Vorprüfung des Einzelfalls ausgelöst wird. Die Zahl der festgesetzten Tierplätze darf erhöht werden, wenn sichergestellt ist, dass die Immissionsrichtwerte an den schutzwürdigen Nutzungen nicht überschritten werden.
- Die randlich vorhandenen Gehölzbestände werden überwiegend zum Erhalt festgesetzt und durch weitere randliche Pflanzgebote ergänzt, um eine optische Einbindung des Gebietes in die Umgebung zu erzielen.
- Der zulässige Versiegelungsgrad wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,8 begrenzt. Die Höhe der baulichen Anlagen wird im SO 1 und im SO 2 auf

kleiner/ gleich 10 m bzw. im Bereich der bestehenden Biogasanlage auf kleiner/ gleich 18 m begrenzt. Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind bauliche Anlagen des Immissionsschutzes (Schornsteine) und untergeordnete Nebenanlagen (z.B. Fackel). Mit den getroffenen Höhenfestsetzungen wird sichergestellt, dass die geplanten Anlagen die Umgebung nicht überprägen.

- Die Nutzung nachwachsender Rohstoffe zur Energieerzeugung trägt dazu bei, Kohlendioxid-Emissionen zu vermeiden, die bei der Nutzung fossiler Brennstoffe entstehen. Hierdurch wird ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet. Mit der Planung wird die Erweiterung und Optimierung der Biomasse-Nutzung an einem bestehenden Standort vorbereitet.
- Die Nutzung der bei der Biogas-Erzeugung entstehenden Abwärme zu wirtschaftlichen Zwecken führt zur Einsparung von Energie.
- Es handelt sich um einen Standort ohne besondere Wertigkeiten, so dass die nachteiligen Umweltwirkungen begrenzt sind.

Als innergebietliche Ausgleichsmaßnahme werden am westlichen und südwestlichen Rand des Plangebiets Anpflanzflächen festgesetzt. Die entstehende standortgerechte Gehölzpflanzung stellt eine Lebensraumstruktur hoher Wertigkeit dar. Es ist eine Anpflanzung aus standortgerechten Baum- und Straucharten anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist dreireihig im Versatz zu pflanzen, in den Reihen mit 1,50 m zwischen den Sträuchern und mit 2 m zu Bäumen. Der Anteil an Bäumen muss mindestens 20% betragen. Die Bäume sind in der dem Sondergebiet zugewandten Reihe zu pflanzen. Pflanzqualität Bäume: Hochstamm, Stammumfang mind. 10 cm; Pflanzqualität Sträucher: 100 - 150 cm. Die Pflanzungen sind spätestens in der auf den ersten Baubeginn in den Sonstigen Sondergebieten folgenden Pflanzperiode vorzunehmen. Die Pflanzungen sind durch den Flächeneigentümer zu veranlassen. Abgängige Gehölze sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen.

Die Bilanzierung des Eingriffs zeigt auf, dass bei Umsetzung der Planung ein Kompensationsdefizit von 21.801 Wertpunkten nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetags entsteht. Entsprechend wird ein externer Ausgleich erforderlich. Dieser wird im Kompensationspool der Gemeinde abgegolten, indem die entsprechenden Wertpunkte aus dem Kompensationspool dem vorliegenden Bebauungsplan zugeordnet werden.

3.3 Referenzliste der herangezogenen Quellen

Folgende Gutachten und Bewertungen für die Erstellung des Umweltberichtes herangezogen:

- Drachenfels, Olaf. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotop in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotop sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016
- Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung.

ANHANG ZUM UMWELTBERICHT

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Im Gebiet sind bereits eine Biogasanlage, eine Tierhaltungsanlage sowie verschiedene Nebenanlagen vorhanden. Ein Abriss dieser baulichen Anlagen ist nicht absehbar und für die Realisierung der Planung nicht erforderlich. Die Planung ermöglicht bauliche Erweiterungen insbesondere in westlicher Richtung.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Die Biogaserzeugung ist auf die Nutzung nachwachsender Rohstoffe ausgelegt und trägt somit zum Schutz fossiler Energieträger bei. Durch bauliche Erweiterungen wird die nicht vermehrbare Ressource Fläche in Anspruch genommen.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Mit den zulässigen Nutzungen können Emissionen von insbesondere Stickstoffverbindungen, Lärm, Stäuben, Bioaerosolen/ Keimen sowie Belästigungen durch Gerüche verursacht werden. Art und Umfang dieser Emissionen und Belästigungen stehen auf Ebene des Bebauungsplanes nicht fest und bedürfen der vertiefenden Einzelfallprüfung im nachgeordneten Zulassungsverfahren.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Auch Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung zählen nicht zum Regelungsinhalt des Bebauungsplans.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Bei der Biogasanlage handelt es sich um einen Störfallbetrieb, bedingt durch die vorhandene Menge von Biogas.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Kumulierung mit unmittelbar benachbarten Planungen sind nicht ersichtlich. Im gemeindeweiten Betrachtungsmaßstab wirkt die vorliegende Planung insbesondere mit der Planung zur Steuerung der Tierhaltung zusammen.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Art und Ausmaß von Treibhausgasemissionen sind auf Ebene des Bebauungsplans nicht im Detail bekannt. Eine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist weder aus den örtlichen Gegebenheiten noch aus der Art der geplanten Nutzungen ersichtlich.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Die eingesetzten Techniken und Stoffe werden auf Ebene der Bebauungsplanung nicht näher festgelegt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes ein- schließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase										Kurz-Erläuterungen				
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend		positiv	negativ		
a) Auswirkungen auf ...															
Tiere	X	X	X	X	0	X	X	X	X	X	X	X	X	X	direkte Auswirkungen entstehen primär durch die Flächeninanspruchnahmen, indirekte durch die Emissionen; kurzfristig wirksam und vorübergehend sind Störungen während der Bauphase; positive Wirkungen entstehen durch die Kompensationspflanzungen sowie die Schonung fossiler Energieträger
Pflanzen	X	X	X	X	0	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Fläche	X	0	0	X	0	0	X	X	X	X	0	0	X	X	
Boden	X	X	X	X	0	X	X	X	X	X	0	0	X	X	
Wasser	X	X	X	X	0	X	X	X	X	X	0	0	X	X	
Luft	X	X	X	X	0	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Klima	X	X	X	X	0	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Wirkungsgefüge	X	X	X	X	0	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Landschaft	X	X	X	X	0	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
biologische Vielfalt	X	X	X	X	0	X	X	X	X	X	0	0	X	X	
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	0	X	X	X	0	0	0	0	X	X	0	0	X	X	
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	X	X	X	X	0	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...															
Kulturgüter	X	X	X	X	0	X	X	X	X	X	0	0	X	X	Auswirkungen sind insbesondere abhängig vom Vorhandensein von Bodendenkmälern

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes ein- schließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase										Kurz-Erläuterungen		
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend		positiv	negativ
sonstige Sachgüter	X	x	x	x	o	x	x	X	X	x	X	X	Auswirkungen beziehen sich insbesondere auf den Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie auf die Erweiterungsmöglichkeiten und damit Standortssicherung der vorhandenen Anlagen
e) Vermeidung von Emissionen	x	X	X	o	o	o	x	X	X	o	X	o	Schonung fossiler Energieträger, auch durch Wärmenutzung
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	o	kein Regelungsinhalt des Bebauungsplans
f) Nutzung erneuerbarer Energien	X	X	o	X	o	o	o	X	X	o	X	o	
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	X	X	o	X	o	o	o	X	X	o	X	o	
g) Darstellungen von Landschaftsplänen	X	o	o	o	o	o	o	X	X	o	o	X	
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	sonstige für das Plangebiet relevante Pläne sind nicht bekannt
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	vorliegend nicht relevant
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	X	X	X	x	o	x	x	X	X	x	X	X	

Anhang: Bestandsplan Biotoptypen